Bavar.
396

Bavar. 396

<36607899240012

<36607899240012

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die Zwistigkeiten der Höfe von Baiern und Baden.

Von

Bignon,
Mitglied der Französischen Deputirten-Kammer
und ehemaligem Gesandten an mehreren
deutschen Höfen.

Mit zwey Beylagen vermehrte Uebersetzung

Frankfurt am Main.
1818.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Vorrede.

So sehr das Interesse der Völker alle geheimen Unterhandlungen der Bürger eines Staats mit auswärtigen Regierungen verdammt, eben so sehr fodert dieses Interesse jeden denkenden Menschen auf, seine Meinungen über die Streitigkeiten, welche die Cabinette entzweyen, freymüthig zu äußern. Fragen der äußeren Politik untersuchen und öffentlich besprechen, heißt dem guten Rechte eine Stütze suchen, heißt die Vernunft der Gerechtigkeit zu Hülfe rufen. Bey dieser Art von Gegenständen ist selbst der Irrthum ohne Gefahr; die unrichtigsten Berechnungen, die abentheuerlichsten Gedankenverbindungen, die seltsamsten Träume haben nur Nachtheil für den Ruf des Schriftstellers.

Wenn es zum Beyspiel — und das ist wohl die größte Abirrung — wenn es so gutmüthige Menschen gibt, die ganz ehrlich glauben, daß die Dazwischenkunft auswärtiger Regierungen in die inneren Angelegenheiten eines Landes diesem jemals nützlich seyn könne; wenn es Menschen gibt, deren kurzes Gedächtniß sie die Folgen hat vergessen lassen, welche eine solche unheilbringende Dazwischenkunft zu allen Zeiten herbey geführt hat, so kann doch wenigstens die Freymüthigkeit ihrer Sprache in dieser Hinsicht ihrer Verblendung zu einiger Entschuldigung, ihrer guten Absicht zu einiger Bürgschaft dienen.

Indem man ganz unbefangen ungereimte Gedanken vorbringt, kann man — wir haben den Beweis — zwar ein schlecht unterrichteter Verfechter seiner Meinung seyn, aber man ist darum noch kein schlechter Bürger. Wir alle kennen einen sehr achtungswürdigen Mann, *) einen ehrenwerthen Ritter, gleich Don Quixote vernünftig in allen Punkten, einen ausgenommen, daß er nemlich sein schönes Ideal nur in das System der Lehens-Herr-

*) Vergleiche: De la monarchie française. 5e volume.

schaft setzt, der in jedem Fürsten, käme er auch von dem Ende der Welt, um sich in unsere innere Verwaltung zu mischen, und um Frankreich dieses schöne System wieder zu geben, einen rettenden Gott erblicken wird. Indem wir die Verirrungen dieses Mannes bedauren, lassen wir dem Adel seines Charakters, und der Reinheit seiner Absichten Gerechtigkeit widerfahren. Er schreibt, er spricht, er läßt sich aber in keine Verschwörung ein.

Allein so ist es nicht mehr, wenn die Anwendung an die Stelle der Theorie, die heimliche That an die der unthätigen Oeffentlichkeit tritt. Wenn einzelne Menschen sich zu alleinigen Richtern über das, was dem Staate, dessen Mitglieder sie sind, frommen kann, aufwerfen, wenn sie die Rechte der höchsten Gewalt so weit sich anmaßen, daß sie sich in unerlaubte Verbindungen mit auswärtigen Mächten einlassen, von diesen Mächten sogar, unter welchem Vorwand es auch immer sey, die Verlängerung der Dienstbarkeit ihres Vaterlandes verlangen; wenn sie zu diesem schändlichen Verlangen noch die verhaßte Bedingung hinzufügen, selbst als Stellvertreter der Fremden, und in ihrem Namen, als Vormünder des Fürsten aufgestellt zu werden, dessen Unabhängigkeit, so wie die seiner

Krone und seines Volkes sie aufgeopfert haben würden, so bieten die Jahrbücher der Niederträchtigkeit nichts schlechteres, die des Verrathes nichts peinlichstrafbareres dar. Indessen darf man an ein solch widerrechtliches Vorhaben nicht glauben, bis man die unwidersprechlichsten Beweise vor Augen hat. Möge der Himmel Frankreich vor der schmerzhaften Ueberzeugung bewahren, solchen, seiner unwürdigen, Söhnen das Daseyn gegeben zu haben.

Eine ganz verschiedene Laufbahn dagegen, ein schöneres Feld der Menschenliebe und der Ehre öffnet sich den aufgeklärten Menschen aller Länder, welche entweder durch Neigungen, oder Studien, oder auch nur durch den Aufschwung einer edelmüthigen Seele sich gedrungen finden, ihre Bemerkungen über die Streitigkeiten der Fürsten, über die Ursachen, aus welchen sie entstanden sind, und endlich über die Mittel, das gute Einvernehmen und die Freundschaft zwischen den Staaten entweder zurückzuführen, oder zu verstärken, zum Wohl der Völker öffenlich kund zu machen.

Tausend Gegenstände dieser Art können ohne Gefahr die thätigen Kräfte ihrer Einbildungskraft beschäftigen. Vermöge eines glücklichen Freiheits-

briefes darf man sich in dem unermeßlichen Gebiet der äußeren Politik ungestraft verirren. Man kann in seinen Schriften die Welt verbessern, ändern, sie über den Haufen werfen, ohne befürchten zu müssen, ihre Ruhe zu stören. Die mehr oder minder richtige Beurtheilung zieht keine Gefahr für die Könige, keine Erschütterung für die Völker herbey. Gründe, gut oder schlecht, sind keine Bataillone, eine Tagschrift ist keine Armee.

Vielleicht kann in der Folge, wenn die repräsentativen Regierungen sich vermehren, ein lichtvolles Werk, in welchem die Beredsamkeit der Dollmätscher der Weisheit ist, vielleicht können unumstößliche Gründe, die von den Volksrednerbühnen in den verschiedensten Ländern auf Einmahl kund gemacht werden, die Bewegung der zum Ausrücken gerüsteten Heerhaufen, ja! den Zug eines ganzen Heeres aufhalten.

Heut zu Tage muß man sich auf eine bescheidenere Sendung beschränken. Ueber Fragen, einfach an sich selbst, aber durch die eitle Affectation eines irrigen, aber scheinbaren Wissens, in künstliches Dunkel gehüllt, einiges Licht verbreiten, in die Streitigkeiten der Regierungen unter sich die Unab-

hängigkeit einer unpartheyischen Erörterung bringen, den Königen und den Völkern die Vortheile zeigen, die sie finden werden, wenn sie das Reich der Gerechtigkeit auf das der Gewalt folgen lassen, das ist das einzige Ziel, nach welchem gegenwärtig ein politischer Schriftsteller streben kann. Dieses Ziel ist immer ehrenvoll genug, seinen Eifer aufzuregen, seine Kräfte anzuspornen. Aber bey seinem edlen Wunsch, der Menschheit zu dienen, muß er vor allem eine Gabe besitzen: die Kunst, den Augenblick zu wählen.

Um nützlich zu seyn, muß er es über sich gewinnen können, seine Eigenliebe zum Schweigen zu bringen; er muß den Muth haben, die Korrektheit seiner Schrift zu vernachlässigen, um den geeigneten Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung nicht zu versäumen. Diese Bemerkung steht hier nicht umsonst; wir bitten den Leser, sie nie aus dem Auge zu verlieren.

Aber warum, wird uns ein mehr oder minder wohlwollender Beurtheiler entgegen rufen, warum uns mit den Angelegenheiten anderer Länder beschäftigen, während das unsrige dem Beobachter eine so reiche und so fruchtbare Fundgrube darbietet? Wir werden antworten: Wenn es gegenwärtig in Frankreich

eine Frage der höhern Politik gibt, die alle Gemüther ausschließend beschäftiget, so gehört diese Frage aus dem Grund nicht zu denen, die zu einer Prüfung auffodern, weil sogar der Schein auch nur der kleinsten Ungewißheit über die Art und Weise ihrer bevorstehenden Auflösung, ein Unglück für uns, zugleich aber eine grobe Beleidigung gegen die Souveraine seyn würde, deren Wort heilig und unverletzlich ist.

Bey einer solchen Frage, wie mag man auch nur den Schatten eines Zweifels zulassen? Nach der vollständigen Erfüllung der härtesten Verbindlichkeiten naht sich auf der einen Seite diejenige von den Partheyen, welche seit drey Jahren alle Härte des Schicksals erduldet; sie naht sich mit bescheidenem sicherem Blick, ohne Kriecherey wie ohne Hochmuth, stark in dem Bewußtseyn, allen vorgeschriebenen Bedingungen Genüge gethan zu haben, bedeckt endlich mit dem Schild einer Ehrfurcht gebietenden Ruhe, einer Ruhe, welche der einsiedlerische Wahnsinn vergeblich zu stören sucht, einer Ruhe, deren Dauer auf der sichersten Grundlage ruht, auf dem einmüthigen Willen eines großen Volkes; sie naht sich im Ehrengeleite der vollzogenen Verträge, der erfüllten Versprechen, des

heilig gehaltenen Wortes, als einer Schutzwache für die Gegenwart, und eines Sicherheitspfandes für die Zukunft. Auf der andern Seite erscheinen die vereinigten Monarchen, geführt von der Gerechtigkeit und dem Frieden; auf dem Panier, das ihnen vorgetragen wird, glänzt in feurigen Zügen ein Wort, der Bürge unserer Befreyung, die Ehre. Ehe sie noch berathschlagen, hat die Ehre entschieden; und in dem Hintergrunde des Gemäldes sehe ich die Zwietracht, die entflieht, die Rache, die ihre Dolche zerbricht, den Haß, der seine Fakkeln auslöscht. Die Menschheit erhebt ein Freudengeschrey, und die getröstete Welt findet mit Erstaunen auf ihren alten Grundmauern sich fester begründet. Nur unter diesem beruhigenden Bilde kann die bevorstehende erhabene Vereinigung dem Auge eines Franzosen sich darstellen.

Man würde die Wichtigkeit dieser Frage wenig zu würdigen wissen, wenn man sie zum Gegenstand einer gemeinen Erörterung machen, sie den kalten Formeln einer Beweisführung unterwerfen wollte. Aus Achtung für die Monarchen muß man

sie unberührt lassen, als in eine besondere Region gehörig, und als ihnen allein vorbehalten.

Dagegen nehmen andere Gegenstände, wenn gleich von minderem Belang, ihre Vorsorge in Anspruch. Diese gehören gänzlich in das Gebiet der öffentlichen Untersuchung; sie erwarten den Kampf der Schriftsteller aller Länder, sie fodern dazu auf. Keine Frage der äußeren Politik ist für irgend eine Regierung gleichgültig. In dieser Beziehung besteht ein Vertrag unter allen Staaten, einer für alle, alle für einen. Wenn eine solche Frage oft nur ein örtliches Interesse zu haben scheint, so ist sie doch im Grund von allgemeinem Interesse; sie berührt auf indirecten Wegen Beziehungen, welche sie auf directen nicht berücksichtiget. Die Sache eines Fürsten, oder die eines Volkes vertheidigen, heißt die Sache aller Völker und aller Fürsten vertheidigen; ja! der arbeitet sogar zum Besten seines eigenen Landes, der zum Be-

sten eines anderen mitwirkt, daß das gute Recht über den Ehrgeiz, das unveränderliche Gesetz der Billigkeit über das bewegliche System der Convenienz das Uebergewicht erhalte.

Hatte das römische Volk alle Götter, deren Bildnisse in seinen Tempeln aufgestellt waren, angerufen, so opferte es noch den unbekannten Göttern. Nicht zufrieden mit der großen Zahl von Gottheiten, welche ihm Numa gegeben hatte, oder die es seinen Eroberungen verdankte, schien dieses Volk bey seinem überwiegenden Hang zum Uebernatürlichen und Unbegreiflichen zu fürchten, irgend eine, seiner Anbetung entgangene Gottheit möchte es ihre Rache fühlen lassen, weil ihr Altäre verweigert worden. Ein gleiches Gefühl des frommen Schreckens drückt sich in unserer heutigen Götterlehre aus, deren wunderbare Sagen unsere Kindheit ergötzen. Das Verbrechen eines, sogar unwillkührlichen Vergessens reicht hin, einen jungen Fürsten den Ahndungen einer eifersüchtigen, zur Rache geneigten Fee zu überliefern. Wie die religiöse Welt, so hat auch die politische ihre abwesende Fee, ihre geheime Gottheit. Diese Gottheit, die man verschmäht, diese Fee, die man vergißt, die man aber ungestraft nicht verschmähen, ungestraft nicht vergessen kann, ist — die öffentliche Meinung. Es ist zwar wahr, ihre Strafen folgen hie und da

spät; oft kömmt sie mit hinkendem Fuß nachgegangen, aber endlich langt sie doch an; und wenn sie auch den Schuldigen nicht immer bey seinem Leben ergreift, so klammert sie sich an sein Gedächtniß, sie erreicht ihn im Sarg. So sehen wir sie in ihrer unerbittlichen Gerechtigkeit mit endlosen Strafen Könige, so oft gepriesen von ihren Hofleuten, vermeintliche Helden, so oft bewundert von ihrem Jahrhundert, verfolgen weil sie es versäumet haben, auf ihren Rath zu hören, und ihren Aussprüchen zu gehorchen.

Vielleicht ist die wenige Achtung der Fürsten früherer Zeiten vor der öffentlichen Meinung einigermaßen zu entschuldigen. Bald mag sie sich ihren Augen entzogen haben; bald mochten sie glauben ihr zu folgen, während sie einem Irrwahn oder dem Schatten folgten. Gegenwärtig wäre dieses Vergessen unverzeihlich; diese Verachtung unmöglich. Dank sey es der durch die Buchdruckerkunst bewirkten intellectuellen Umwälzung! überall zeigt sich die öffentliche Meinung ohne Verkleidung, ohne Schleyer; überall zeigt sie sich den Fürsten in ihrer rauhen Nacktheit; überall und an jedem Tag endlich fodert sie von ihnen mehr oder minder ausgedehnte Verwilligungen.

Aber das ist erst die Hälfte ihrer Wirkung. Ihr Triumph war seither nur auf die Grenzen der innern Verwaltung beschränkt; ein anderer Triumph bleibt ihr zum Besten der Menschheit zu erringen

übrig: der nemlich, ihr Reich auch auf die äußere Politik der Cabinette auszudehnen, nachdem sie es in dem Gebiet der inneren Regierung jedes Landes errichtet hat.

Die Gleichgültigkeit der Fürsten unserer Zeit gegen die öffentliche Meinung in Bezug auf die äußeren Verhältnisse war die Folge eines Grundsatzes, auf welchem die höchste Gewalt beruhte, eines Grundsatzes, der, indem er den Monarchen zum Patrimonial-Besitzer seines Landes machte, dessen Politik dem Interesse seiner Dynastie unterordnete, statt sie dem Interesse des Volkes zu unterwerfen. Der sich bildende Uebergang von diesem alten Zustand der Dinge zu einer neuen, einzig auf das Wohl der Völker sich gründenden Ordnung, wird die Herrschaft der öffentlichen Meinung auf die Throne erheben, sie wird den Fürsten künftig nicht mehr gestatten, sie zu mißkennen, oder ihr zu trotzen.

Bereits hat ihre entstehende Verehrung die erste Huldigung erhalten. Freilich ruft man sie noch mit furchtsamer und zitterender Stimme an; erst nachdem er lange alle Götter des Europäischen Olymps um Hülfe angegangen, hat ein Fürst, der sich unterdrückt glaubt, dahin gebracht den unbekannten Göttern zu opfern, einen bittenden Blick gegen sie gewendet, und es gewagt, ihren Namen auszusprechen. Das Interesse der Nationen fodert, daß sie diesen Schrey der Schwäche gegen die Unterdrückung hören, und darauf antworten. Wenn

die Fürsten in der öffentlichen Meinung eine kräftige Stütze finden, so haben bey den Streitigkeiten der Fürsten besonders die Völker ein wesentliches Interesse, ihre Dazwischenkunft zu verlangen, als vermittelnde Macht, oder selbst als oberster Richter.

Die Preß-Freyheit, die Tochter der öffentlichen Meinung, und ihre treuste Gehülfinn, hat bereits die Völker über eine bessere Ordnung in ihren bürgerlichen Gesellschafts-Verhältnissen belehrt, und eben so wird sie sie über die geeigneten Mittel aufklären, die Harmonie der Staaten in ihren wechselseitigen Beziehungen zu sichern. So wie sie im Inneren der Staaten, indem sie die Unterdrückung der Misbräuche ohne gewaltsame Erschütterungen herbeyführt, den häuslichen Unruhen zuvorkommt, so wird sie nicht selten, als ein mächtiger und wohlthätiger Talisman, auswärts die einen nahen Ausbruch drohenden politischen Stürme zerstreuen, und die Gewalt zwingen, ihr Schwert am Fusse des Altars der Gerechtigkeit niederzulegen.

Sobald die Fragen, welche die Cabinette entzweyen, und sie auf den Kampfplatz zu führen drohen, in allen Hauptstädten von Europa ein Gegenstand der freyen Erörterung seyn werden; sobald fähige Schriftsteller diese Fragen, ehe ihre Lösung dem Ausgang der Waffen überlassen wird, gründlich werden untersucht haben, dann wird, — da es eine Ansicht des Rechts und des Unrechts gibt, worin alle Völker übereinkommen — dann wird es den Fürsten, wo

nicht unmöglich, doch wenigstens sehr schwer gemacht, über das Blut und über das Vermögen ihrer Völker zu Gunsten einer Sache zu verfügen, deren Gesetzwidrigkeit von ihren eigenen Unterthanen anerkannt ist *). Durch die Vereinigung der zu derselben Zeit in verschiedenen Ländern ausgesprochenen Meinungen, wird sich eine moralische Kraft bilden, fähig den Vollzug der Plane aufzuhalten, welche die allgemeine Misbilligung zurück stößt. Selbst in der Politik gibt es ein Gefühl der Scham, welches auch die verwegensten Menschen noch achten, und dieses Gefühl muß in dem heutigen Lauf der Welt, täglich mächtiger und gebieterischer werden.

Wenn ein unternehmender Monarch sich aus den ungerechtesten feindlichen Anfällen kein Gewissen macht, so lang das verderbliche Stillschweigen, mit ihm im Bund, die Ausführung begünstiget, so wird

---

*) Als in dem Krieg von 1672 Karl der Zweyte die Freyheit von Holland zu unterdrücken trachtete, um im Verfolg die von England desto leichter zu vernichten, und es nicht wagte, die erforderlichen Mittel zu diesem Vorhaben von seinen Unterthanen zu fodern, so sah er sich genöthiget durch Schließung der Schatzkammer ihr Vermögen an sich zu reissen, und von Ludwig dem Vierzehnten Subsidien zu anzunehmen.

Im Jahre 1677. aber vereinigten sich die Lords und die Gemeinen, diesen Fürsten zu zwingen, von einem Bündniß sich zu trennen, das am Ende der National-Freyheit hätte gefährlich werden müssen.

eine einzige Stimme, die zur rechten Zeit das Schädliche seines Verfahrens bezeichnet, hinreichen, ihn zu erschrecken. Nicht vor der Schädlichkeit selbst wird er zurückbeben, sondern vor dem Schimpf und der Schande. Aber wesentlich ist es, daß dieser Schimpf und diese Schande, so wie bereits bey dem einzelnen Menschen, so auch bey den Regierungen nicht an das Fehlschlagen des Gelingens, sondern an die Ungerechtigkeit des Unternehmens selbst, geknüpft sind. Die Zeit ist nicht mehr, und sie wird nicht wieder kommen, in welcher als Grundsatz aufgestellt war, daß Redlichkeit und Treue, zwar unter Privatpersonen sehr lobenswürdig, zwischen den Staaten selbst eine Thorheit seyen.

Diese Maximen waren die Folge einer anderen, welche die Völkern nur als Sclaven betrachtete, bestimmt den Launen ihrer Beherrscher zu gehorchen. Das Gesetzbuch der Tyranney, welches die Könige in Götter umwandelte, verlieh ihnen dazu die Vorrechte. So wie das Verbrechen aufhörte, Verbrechen zu seyn vor Jupiter, so hörten auch Wortbruch und Treulosigkeit auf, verdammungswürdig zu seyn bey den Fürsten.

Das Recht der Eroberung, das die Franken nach Gallien geführt, das Recht des stärkeren, *) welches

---

*) Die Teutschen haben einen sehr ausdrucksvollen Ausdruck, womit sie dieses Recht bezeichnen, sie nennen es **Faustrecht** (droit du poing.)

welches bey den Lehnsherren aller Länder statt gefunden, das Gottesurtheil, welches die Güte einer Sache in den Arm des wackersten Kämpfers gesetzt hat, die Schriftsteller, zu allen Zeiten von den Sitten ihres Jahrhunderts beherrscht, alles hat zusammen geholfen, in Europa die höchst verderbliche Lehre zu heiligen, daß man damit anfangen müsse, stark zu seyn, und daß es dann noch Zeit genug sey, daran zu denken, gerecht zu seyn. Was Cäsar recht fand, sich der Herrschaft zu bemächtigen, fanden die Könige recht, sich zu vergrößeren; und selbst die Dichtkunst, die nur zu oft das Verbrechen unter Farben dargestellt hat, geeignet ihm den Vorzug vor der Tugend zu geben, selbst die Dichtkunst, indem sie Männern von großen Charakteren sträfliche Maximen in den Mund legte, hat einer bequemen Moral den Eingang verschafft, die auf dem Grundsatz ruht, daß von dem Erfolg allein die Rechtfertigung der Mittel abhänge. Das Vergessen des gegebenen Worts *) wurde zum Spiel, sobald es die Berechnung des Eigennutzes zur Entschuldigung hatte. Aber selbst diese Berechnungen, wodurch so vieles Blut geflossen, so viele Reiche umgestürzt wurden, hatten sehr oft nur den persönlichen Vortheil der Regenten zum Zweck, dessen Folgen den Völkern mehr schädlich als nützlich

---

*) ..... de ce grand Etat la moitié n'est fondée, que sur la foi promise et rarement gardée.

Racine.

seyn mußten. In dem langen Raum der Zeiten wie viele Kriege wären vermieden worden, wenn die öffentliche Meinung ihre Stimme hätte hören lassen dürfen? Gegenwärtig ist jeder denkende Mensch berufen, sich zu ihrem Dollmetscher aufzuwerfen. Freylich werden nicht wenige, theils schlecht unterrichtete, theils leidenschaftliche, wohl gar unredliche Schriftsteller in ihren Muthmaßungen sich irren, und in ihren Urtheilen auf Abwege gerathen, aber selbst aus dem Schoos ihres Irrthums, aus dem Zusammenstoß ihrer Widersprüche, werden Strahlen des Lichts durchschimmern, die Wahrheit wird durch die Nebel dringen, und das gute Recht wird endlich seinen Triumph feyern.

Es ist wahr, die öffentliche Meinung, deren Beystand ich aufrufe, um den Kriegen vorzubeugen, kann auch wohl die Kriegsfackel anzünden. Ich stelle das nicht in Abrede. Allein dieses kann nur Statt haben, wenn die Unabhängigkeit der Nationen bedroht ist; und das Kriegsgeschrey, welches sie dann erhebt, ist der Aufruf des Heils, ein Schrey der Rettung.

Beklagen sich wohl die Fürsten Deutschlands über die Hülfe, die sie ihnen geleistet hat? — Sehr selten sind die Umstände, wo sie so weit gebracht wird, das Zeichen zum Kampf zu geben. Anstatt sie sich mit Blitz und Donner bewaffnet zu denken, ist es weit erfreulicher, sie sich mit dem Gürtel der Iris geschmückt zu versinnlichen, zerstreuend die fin-

stern Wolken und verscheuchend die Ungewitter. Das ist ihre edlere Bestimmung. Das ist das erhabene große Ziel, zu dessen Erreichung alle Freunde der Menschheit streben müssen, sie in Thätigkeit zu setzen.

Ich sehe verschiedene Einwürfe vorher; allein diese Einwürfe, gestützt auf Thatsachen, die einer anderen Zeit angehören, verschwinden, wenn man sie auf die Zeit anwendet, worin wir leben.

Die Gewalt, wird man sagen, hat stets die Welt beherrscht, und wird sie immer beherrschen. Ohne Zweifel hat sie immer mehr oder weniger geherrscht: unser Interesse heißt uns, nach dem weniger streben. Die Gewalt wird nie aufhören; allein anders vertheilt, anders aufgewogen, wird sie auf Schranken stoßen, die ehemals nicht waren. Die Einschränkung, welche manche Regierungen erfahren, werden sie nicht vernichten, nur ihre Abirrungen zügeln, und ihren Gebrauch berichtigen.

Der Verfasser eines vortrefflichen Kommentars über Montesquieu, *) setzt an die Stelle der schwankenden Definition der verschiedenen Regierungsarten, welche der Geist der Gesetze aufstellt, eine weit

*) In englischer Sprache erschienen zu Philadelphia 1811, unter der Begünstigung des Hrn. Jefferson; französisch aufgelegt zu Lüttich, 1817.

bestimmtere und genauere, und bringt sie unter zwey Gattungen: Nationalregierungen, oder Regierungen des gemeinen Rechtes — und Specialregierungen, oder Regierungen des Privat- und Ausnahmsrechtes. Diese Abtheilung allein bezeichnet auf eine wunderbare Weise die Art der Umwälzung, die in Europa eben sich gestaltet. Alle Regierungen sind in voller Arbeit, überzugehen aus dem Zustande des Privatrechtes, zu dem Stande des gemeinen Rechtes. Wie diese Umwandlung vorschreitet, muß deren unmittelbare Wirkung seyn, die Zahl der Umstände zu mindern, wo die Anwendung der Gewalt Statt finden wird; und diese Anwendung einzig auf die zusammentreffenden Umstände zu beschränken, wo ein Nationalinterresse sie einst gebietet.

Wenn ehedem die Menschen die gesellschaftlichen Einrichtungen beherrscht haben, so verspricht alles, daß sie künftig von diesen werden beherrscht werden. Würde indessen, wird man noch fragen, die öffentliche Meinung die wunderbare Macht haben, in den Herzen der Könige den Durst nach Eroberungen zu löschen? hätte sie die Kriege verhindern können, die Ludwig XIV aus Ruhmsucht unternahm? Hätte sie Friederich den II im Jahre 1740 abhalten können, über das Erbtheil Maria-Theresiens herzufallen? Hätte sie im Jahre 1777 Joseph II und selbst Maria-Theresien verhindern können, in Baiern einzufallen? Hätte sie endlich den Mann aufgehalten, der erst vor Kurzem die Welt so erschüttert hat, daß sie noch

wankt? Ja, sie hätte sicher, zwar nicht alle, allein wenigstens einen Theil dieser Kriege verhindert, wenn die Staaten dieser ehrgeizigen Fürsten eine ständische Verfassung gehabt hätten, und eine solche Verfassung zugleich in den Ländern gewesen wäre, die von ihnen mit einem Angriffe bedroht waren. Bey einer solchen Ordnung der Dinge hätten jene weniger Angriffsmittel, und diese mehr Vertheidigungsmittel gehabt. Wem verdankte Maria-Theresia, selbst bey der Unvollkommenheit dessen, was damals bestand, ihre Rettung? Dem Schattenbilde einer ständischen Verfassung, der Versammlung der Ungarischen Stände.

Wenn die Fürsten den Völkern schwören, ihre Rechte in Ehren zu halten, dann sind die Völker der größten Anstrengungen fähig, ihre und ihrer Fürsten Unabhängigkeit zu bewahren. Was hat — ohne so weit zurückzugehen — Spanien gerettet, dessen Hilfsmittel blos auf seinen Muth beschränkt waren, das nicht einmahl einen Prinzen der königlichen Familie hatte, seine Anstrengungen zu leiten? Die Cortès. Gegenwärtig, wo die Lehre des allgemeinen Rechtes von den Regierungen als Grundsatz aufgestellt wird, ist die Macht der öffentlichen Meinung in Hinsicht auf alles, was auf Volkswohl sich bezieht, verhundertfacht, und die Macht des Willens des Fürsten oder seines Cabinettes ist in eben dem Verhältnisse eingeschränkt in Bezug auf Unternehmungen, wodurch das Wohl der Völker gefährdet werden könnte. Dies ist eine Wahrheit, die bald durch

die Erfahrung wird bestätigt werden. Ausnahmen werden noch Statt finden, allein sie werden selten seyn. Die Furcht vor der Möglichkeit eines ungünstigen Erfolges darf die Menschen nicht aufhalten, welche in der Herrschaft der öffentlichen Meinung die Schirmwache aller Freyheiten, aller Unabhängigkeiten erblicken. Welches auch der Ausgang seyn mag, der Versuch ist ehrenvoll, und das Bewußtseyn eines edelmüthigen Strebens trägt stets den Lohn in sich. Die Gelegenheit ist dargeboten, die Anwendung dieser Theorie in der äußern Politik zu versuchen, wir werden uns nicht scheuen, davon Gebrauch zu machen; sie findet sich in den Streitigkeiten der Höfe von Baiern und Baden. Uebrigens werden wir nicht das Verdienst haben, die ersten zu seyn. Schon haben, wie uns die Zeitungen berichten, mehrere Staatsmänner am Rheine die Rechte der streitenden Partheyen erörtert, und ihre Betrachtungen über diese königlichen Zwistigkeiten öffentlich ausgesprochen. Ist vielleicht unser Standpunkt vortheilhafter, um richtig zu urtheilen? Keine örtliche Rücksicht kann in Frankreich auf unsere Meinungen Einfluß haben, und wir schreiben einzig unter der Leitung der Gerechtigkeit. Es gibt zwar ein Vorurtheil, gegen das sich zu vertheidigen schwer ist; allein es ist eine natürliche Regung des Wohlwollens für den Schwachen, der sich beklagt. Indeß ist die Schwäche des Klagenden nicht immer die Gewährleistung für die Gerechtigkeit seiner Sache. Die Klage betriegt zu Zeiten, und das gute Recht kann auch auf der Seite

des Stärkern seyn. Wir haben hier nicht den Grad der Macht zu betrachten; die Thatsachen müssen wir ins Licht setzen. Alles erscheint bey dem ersten Blick unter einem für beyde Theile günstigen Gesichtspunkte. Wenn der Grosherzog von Baden die öffentliche Meinung in einem Schreiben an einen König, seinen Freund und Schwager, aufruft, so ist es dieser, welcher diese vertrauliche Urkunde zur Oeffentlichkeit bringt. Der eine und der andere scheinen mit Wohlgefallen ihre Streitigkeiten den Blicken Europa's auszustellen; beyde zeigen gleichen Eifer, das Publikum zum Schiedsrichter zu machen. Versuchen, die Punkte aufzuhellen, wodurch sie entzweyt werden, heißt diesem zwiefachen Aufruf entsprechen. Indem wir uns dieser Untersuchung unterziehen, werden wir, was die Personen der Souveräne betrifft, alle jene Bescheidenheit und Schonung beobachten, die ihnen gebühret; allein da man in der innern Politik der Staaten den Fürsten von seiner Regierung unterscheidet, so muß man sich in der äußern Politik sehr hüten, ihn mit seinem Cabinette zu vermengen. Wenn in allen Ländern, besonders da, wo eine ständische Verfassung besteht, es erlaubt ist, die Fehlgriffe des Ministeriums zu tadeln, ohne daß dieser Tadel, der die Beamten der Macht trift, ein Majestätsverbrechen sey; so darf man, selbst im Gebiete der äußern Politik, die Ehrsucht, die falschen Ansichten, und die Verirrungen eines Cabinettes verdammen, ohne gegen die dem Monarchen gebührende Ehrfurcht zu sündigen. Der einzige Unterschied ist, daß das Ministe-

rium in Hinsicht dessen, was es in der innern Verwaltung thut, von seinem Benehmen nur dem Lande selbst, das es verwaltet, Rechenschaft schuldig ist; während die Cabinette wegen ihrer äußern Politik dem Gerichte der öffentlichen Meinung in allen Ländern, und bey allen Völkern unterworfen sind. Indessen darf die Meinung selbst, dieser Richter, der mit der Zeit unfehlbar wird, in der Epoche, wo die Ereignisse sich begeben, seine Urtheile nur mit Behutsamkeit aussprechen.

Um die Ansprüche eines Hofes in Bezug auf einen andern zu würdigen, wenn der eine Gebiets-Abtretungen fordert, und der andere sie verweigert, ist es nicht nöthig, die kleinsten Umstände ihrer Erörterungen vor Augen zu haben; die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache erscheint von selbst, ohne daß es erforderlich wäre, sie in dem nichtigen Wortgepränge und unter den mühsamen Bemäntelungen einer mehr oder minder gewandten Diplomatik zu suchen; allein Bescheidenheit und Zurückhaltung sind nie am unrechten Orte, und man gelangt sicherer zum Ziele, wenn man Klugheit bey den Thatsachen mit Festigkeit bey den Grundsätzen vereint.

Fragen über Grundsätze sowohl, als Fragen über Thatsachen werden uns also beschäftigen. Mehrere dieser Fragen würden in keinem Zeitpunkte gleichgültig gewesen seyn; aber ihre Untersuchung gehört wesentlich dem Jahrhunderte an, worin wir leben.

Ehe wir beginnen, sey uns erlaubt, einer der streitenden Partheyen, dem Könige von Baiern, den gebührenden Zoll des Lobes dafür zu entrichten, daß Er in seinen Staaten die Rechte der Bürger und der Königswürde unter die Obhut einer verfassungsmäßigen Urkunde gestellt hat. Ich weiß wohl, daß in Deutschland die Freunde der Freyheit gegen die zu große Begünstigung ihre Stimmen erheben, die in dieser Verfassung — nicht der Königlichen Gewalt, sondern der Aristokratie ist zugeschieden worden. Ihr Mißvergnügen kann gegründet seyn. Unterdessen muß man nicht ungerecht gegen einen Fürsten seyn, der in dem Interesse der Völker einen so großen Schritt vorwärts gethan hat. Ist diese Verfassung auch unvollkommen, so enthält sie doch in sich den Stoff der Verbesserung, indem sie in einem bestimmten Zeitraume wieder durchgesehen werden kann. Fern sey auch von uns der Gedanke, das Verdienst des Königes von Baiern unter dem Vorwande schmälern zu wollen, Er habe nur der Macht des Zeitgeistes, den Fortschritten der freysinnigen Ideen, und sogar nur dem 13. Art. der Bundesakte gehorcht. *)

---

*) Der Inhalt dieses Artikels ist nicht sehr gebietend. Die Souveräne, staunend über den Kraftaufwand ihrer Unterthanen, waren nach ihrem ersten Triumphe geneigt, sie sogleich durch hochsinnige Staatseinrichtungen zu belohnen. Es war die Rede, allenthalben in Jahr und Tag ständische Verfassungen einzuführen; man wollte durch die Bundesakte selbst das Minimum

Die Nationen müssen den Königen selbst für die unerläßlichsten Bewilligungen Dank wissen, sobald diese freywillig sind; und sie sind es, sobald sie durch die Stärke der Vernunft, oder die Berechnung eines wohlverstandenen Interesse sind abgenöthigt worden. Bilden auch diese eintretenden Verhältnisse eine Art von Nothwendigkeit, so ist es doch jene von allen, wobey es rühmlich ist, sich ihr zu fügen. Auch der Großherzog von Baden hat unter dem 9. December

---

der Rechte bestimmen, deren die Ständeversammlungen bey dieser neuen Regierungsform genießen sollten.

In mehreren Sitzungen des Kongresses waren darüber schon verschiedene Entwürfe von 10—12 Art. vorgelegt worden, und als Minimum der den Staaten zugeschiedenen Rechte die Mitwirkung bey der Gesetzgebung, die Bewilligung der Auflagen, die Aufsicht über deren Verwendung, und das Recht die untreuen Beamten zu verfolgen und zu bestrafen, als Hauptpunkte angegeben. Die Nothwendigkeit, die Zubereitungen zu dem Feldzuge von 1815 zu beschleunigen, gab unglücklicherweise den Vorwand, diesen auseinandergesetzten Entwürfen blos den Ausspruch des Grundsatzes von Einführung ständischer Verfassungen in den Bundesstaaten unterzuschieben. Die Aufstellung dieses Grundsatzes gab sogar Anlaß zu lebhaften Streitigkeiten. Ursprünglich hieß es: „In allen deutschen Staaten soll eine Landständische Verfassung bestehen.“ Diese Abfassung schien zu bestimmt, zu gebieterisch. Nach einer lebhaften Erörterung endigte sich der Streit, wie es gewöhnlich bey grammatischen Anständen geschieht, daß man einen mildern Ausdruck wählte; an-

1814 die Absicht bekannt gemacht, seinem Lande eine ständische Verfassung zu geben. Alles verkündet, daß Er ehestens dieß wichtige Versprechen erfüllen wird; allein das Zögern mehrerer andern Regierungen, ihre ziemlich sichtbare Absicht, dem Geiste des 13. Art. auszuweichen, machen es uns um so mehr zur Pflicht, dem patriotischen Entschlusse des Königes von Baiern Beyfall zu geben. Uebrigens hat dieser Fürst, indem er seinen Völkern eine Verfassung gab, blos ein Werk vollendet, welches ihm während seiner ganzen Regierung vorgeschwebt zu haben scheint. Er verdient um so mehr Lobpreisungen, da kein Land weniger zu Einführung freysinniger Ideen, und besonders zu einer so schnellen Entwickelung derselben geeignet war, als Baiern. Nirgends hatten Unwissenheit und Aberglauben dichtere Finsternisse verbreitet; nirgends hatte die Entwilderung weniger Fortschritte gemacht; nirgends war die Verdunkelung stärker. Wenn es vor der gegenwär-

---

statt „es soll bestehen," sagte man: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden." In der französ. Uebersetzung der Bundesakte wurde sogar der Ausdruck Landständische Verfassung (constitution représentative) durch Ständeversammlung (assemblée d'états) ersetzt, gleichsam als ob noch eine fernere Milderung nöthig wäre. Diese letzte Bemerkung ist von dem Herausgeber der Wiener Kongreßakten, der die Uebersezzung der Unrichtigkeit beschuldigt.

tigen Epoche einige Fürsten des regierenden Hauses gegeben hat, die der Wunsch genährt, Bildung unter dem Volke zu verbreiten, so sind ihre augenblicklichen Bestrebungen ohne Erfolg geblieben. Welch einen Unterschied hat ein Viertel-Jahrhundert für die Baierische Nation bewirkt! In der Stadt, wo die Wahrheit ehedem nur in geheimen Gesellschaften eine Freystätte gefunden *), wagt man nun zu denken, und die muthigsten Gedanken frey zu äußern, und das in einer Stadt, wo jene geheimen Gesellschaften der Gegenstand der gehässigsten Verfolgungen geworden waren. Diese glückliche Umwandlung gehört allein dem regierenden Könige. Das Geschlecht der Wittelsbacher, seit acht Jahrhunderten von einem fanatischen Verfolgungsfieber erregt, hat endlich einen Sprößling hervorgebracht, der sich von den Irrthümern seiner Ahnen frey hält, die Fehlgriffe der Vergangenheit gut macht, und Vorsorge für die Zukunft trifft, indem Er aus der

---

*) Bey einer verfassungsmäßigen Regierung, wo die Wahrheit das Recht hat, frey ans Licht zu treten, können geheime Gesellschaften nur einen dem Staate gefährlichen Zweck haben. Bey einer unumschränkten Regierung hingegen sind sie zuweilen die Verschwörung der Menschheit. Dieß waren sie in Baiern: ihr Zweck war Abschaffung der Leibeigenschaft, der Rechte der todten Hand, und aller die Menschen entwürdigenden Vorrechte. Sie wollten Duldung der religiösen Meinungen, Freyheit der Presse, Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes u. s. w.

religiösen Duldung eine Verfügung des Staatsgrundgesetzes macht. Mit wahrem Vergnügen haben wir dem Könige von Baiern diese heilige Schuld der Gerechtigkeit abgetragen; allein da wir mit Wohlgefallen die Empfindungen seiner Seele bey der Verwaltung seines Landes ehren, so werden wir nicht anstehen, wenn derselbe Geist der Gerechtigkeit es fordert, die Ansprüche, welche die Politik seines Cabinettes ungerechter Weise machen kann, zu mißbilligen.

Diese Abschweifung, bey der ich bisher verweilte, wird selbst dienlich seyn, die Fragen mehr aufzuhellen, die ich zu erörtern mir vorgesetzt habe; denn es ist nicht zu leugnen, daß die Staaten unter sich durch die Form der in ihnen bestehenden Regierungen beschränkt werden, und daß ihre Wechselwirkung mehr oder weniger von der Art ihrer gegenseitigen innern Gestaltung abhängt. Als ständische Verfassungen an die Stelle unumschränkter Regierung traten, entstanden neue Beziehungen, unter welchen die Ansprüche betrachtet werden müssen, welche die Cabinette gegen einander aufstellen können; und aus diesen neuen Gesichtspunkten haben wir besonders die Ansprüche des Münchner Hofes an den Hof von Karlsruhe zu betrachten und zu untersuchen.

Die ersten Urkunden, die unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen, sind die zwey Briefe des Grosherzogs v. Baden und des Königs v. Baiern.

Obgleich beyde allgemein bekannt sind, so scheint es uns doch nöthig, sie hier voranzuschicken.

Schreiben Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs von Baden, an Se. Majestät, den König von Baiern.

Sire!

Nur sehr ungern entschließe ich mich, Ew. Majestät von einer Angelegenheit zu unterhalten, die Ihren persönlichen Gesinnungen eben so zuwider seyn muß, als den meinigen. Allein der Drang der Umstände macht es mir zur Pflicht, endlich ein Stillschweigen zu brechen, welches ich aus Zartgefühl vielleicht zu lange beobachtet habe.

Seit drey Jahren bin ich bedroht, mir einen Theil meiner Staaten entreissen zu sehen, und während mein Land die größten Anstrengungen machte, um mich in Stand zu setzen, auf eine nachdrückliche und ehrenvolle Art den letzten Kampf für die Unabhängigkeit von Deutschland zu bestehen, suchen mir meine Verbündeten meine schönsten Provinzen zu entreissen und disponiren bey meinen Lebzeiten über meine Succession.

Ich glaube bey den verschiedenen statt gefundenen Unterhandlungen der ganzen Welt das Unzureichende der Beweggründe bewiesen zu haben, womit man diese Verletzung meiner heiligsten Rechte beschönigen möchte, und die öffentliche Meinung hat bereits in meiner

Sache entschieden, ehe man noch selbst den ganzen Umfang der Ungerechtigkeit kannte, deren Opfer ich seyn soll.

Wenn es meinem Herzen kränkend ist, zu sehen, wie Mächte, die im Angesicht der ganzen Welt erklärt haben, daß sie blos die Waffen ergriffen, um die Herrschaft der Willkühr zu zerstören, um in Europa ein politisches System einzuführen, welches auf den Grundsätzen der Moral beruht, sich von falschen Vorstellungen, die man ihnen macht, dergestalt hinreißen lassen, daß man ihre Schulden mit Provinzen bezahlen will, die mir zugehören, und deren Erhaltung ich durch das Blut meiner Unterthanen erkauft habe; welch' ein schmerzliches Gefühl muß es nicht in mir erregen, wenn ich meine nächsten Anverwandten an der Spitze derjenigen sehe, die mich zu unterdrücken suchen, und die nicht zufrieden, das mir zu Raubende anzunehmen, noch auf die Ausführung von Maaßregeln dringen, zu denen sie nie ihre Zustimmung hätten geben müssen.

Ich verliere mich im Nachdenken, wenn ich die stets erneuerten beleidigenden Schritte des Cabinetts Ewr. Majestät, mit den Bezeigungen der Ergebenheit, die Sie mir fortdauernd ertheilen, in Verbindung zu setzen suche. Es ist mir durchaus unmöglich, bey einer so ernsthaften Angelegenheit die Regierung von deren Chef zu trennen, dergestalt, daß ich in dem Einen meinen Verwandten und Freund finde,

während sich die Andere als meine erbittertste Feindin zeigt.

Ich bin Ihnen, Sire, endlich mein Glaubensbekenntniß schuldig. Es ist Zeit, daß die Sache auf eine oder die andere Art beendigt werde, und ich muß Ewr. Majestät erklären, daß, da ich glaube, die eingegangenen Verpflichtungen sowohl durch die Anstrengungen, die mein Land für die gemeinschaftliche Sache gemacht hat, so wie durch die letzten ausgleichenden Vorschläge, die mein Gesandter zu Frankfurt übergeben, mehr als erfüllt zu haben, ich unwiderruflich entschlossen bin, mich auf nichts weiter einzulassen.

Ich verblende mich nicht über die Lage, worin ich mich befinde. Nichts wundert mich; ich bin auf Alles bereit; allein ich erkläre Ihnen, Sire, daß wenn man die Absicht hätte, mir mit Gewalt dasjenige zu entreissen, was man nie in der Güte erhalten wird, ich zu meinem Beystande an die öffentliche Meinung appellire, und schwerlich werden Ew. Majestät einen mächtigern Alliirten finden.

Dem Könige habe ich jetzt genug gesagt. Die Empfindungen meines Herzens erfordern, daß ich noch ein Wort an meinen Schwager und Freund beyfüge. Ich beschwöre Sie daher, Sire, bey den Banden des Bluts, die uns vereinigen, lassen Sie eine Unterhandlung aufhören, die nur schon zu lange die unruhigen Blicke Europa's auf sich zieht, und die durch Annahme des Grundsatzes, worauf sie beruht, eben so ge-

fährliche Folgen für Ew. Majestät als für mich haben könnte.

Ich bin ꝛc.

Karl.

Karlsruhe, den 13. März 1818.

Antwort
Sr. Majestät des Königs von Baiern.

Mein Herr Bruder und Schwager!

Ich habe mit eben so vielem Erstaunen als Bedauern das Schreiben Ewr. Königl. Hoheit erhalten, und kann Ihnen nicht genug zu erkennen geben, welch einen empfindlichen Eindruck dasselbe auf mich gemacht hat.

Sie kennen, mein Herr Bruder und Schwager, die öffentlichen und Privat-Verhandlungen, die seit 1813 statt gefunden haben. Ihr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist Zeuge der Konventionen gewesen, die zu Paris zwischen den vier Mächten geschlossen worden, welche den Traktat von 1815 unterzeichnet haben. Er weiß, daß ich keinen Theil daran gehabt. Das Memoire, welches mein Minister bey dieser Gelegenheit übergeben, ist in den öffentlichen Akten verzeichnet. Wir haben, mein Herr Bruder und Schwager, alle auf das bravste gekämpft; die deutschen Truppen haben in Anstrengungen mit einander gewetteifert. Das allgemeine Interesse hat indeß nichts desto weniger Opfer erfordert; ich habe sie

so wie mehrere der vornehmsten Mitglieder des Bundes, gemeinschaftlich dargebracht.

Wenn die Gesandtschaften Ewr. Königl. Hoheit wohlunterrichtet sind, so werden sie Ihnen angezeigt haben, daß der Gang, den ich seit zwey Jahren befolgte, den Gesinnungen, die uns vereinigen, vollkommen entsprechend gewesen, und daß, weit entfernt, Maaßregeln gegen Sie zu provociren, ich es mir zum Gesetz gemacht habe, in der Stille die Regulirung der Interessen abzuwarten, von welcher der Abschluß der Akte abhängt, die die Schicksale von Europa bestimmen wird.

Ich erlaube mir nicht, Ewr. Königl. Hoheit über die Parthey, die Sie ergriffen, eine Bemerkung zu machen. Es kommt Ihnen zu, in Ihrer Weisheit Ihre Lage, und dasjenige zu beurtheilen, was das wohlverstandene Interesse Ihres Hauses und Ihres Volks erfordern. Welche Ereignisse aber auch erfolgen mögen, so werden sie nie auf die persönlichen Empfindungen Einfluß haben, die mich mit einem Verwandten vereinigen, der mir stets lieb und werth seyn wird, und werden nie die Freundschaft und die zärtliche Ergebenheit verringern, die ich gegen Ewr. Königl. Hoheit hege, und womit ich bin ꝛc.

Max Joseph.

Beyde Briefe, dünkt mir, stellen ziemlich deutlich die Sache dar. Der Grosherzog von Baden agt, seit drey Jahren sey er bedroht, sich einen Theil seiner Staaten entrissen zu sehen. Er beklagt sich, daß seine Bundesgenossen bey seinen Lebzeiten über seine Verlassenschaft verfügen, und er ruft darum die öffentliche Meinung zu seiner Vertheidigung auf.

Dem Hofe von Baiern sowohl, als dem Hofe von Baden muß daran liegen, das Publikum über einige Punkte aufzuklären, und diese lassen sich in die zwey nachstehenden Sätze bringen.

1.) Sind die Ansprüche, die Baiern zum Nachtheile Badens auf wirkliche Abtretungen macht, gerecht und gegründet?

2.) Haben dritte Mächte das Recht, über die Nachfolge im Großherzogthum Baden zu verfügen, im Falle daß der Mannsstamm des regierenden Fürsten mit diesem erlöschen sollte?

Verweilen wir bey dem ersten dieser Sätze. Welches sind die Rechtsgründe, worauf Baiern sich stützt, um von dem Großherzogthum wirkliche Gebietsabtretungen zu verlangen?

Nach dem Briefe des Königes zu urtheilen, gründet das Münchner Cabinett seine Ansprüche auf eine allgemeine und unbestimmte Art auf Verträge, geschlossen zu Paris zwischen den vier großen Mächten, die den Traktat von 1815 unterzeichnet haben. Eine kurze geschichtliche Uebersicht der Thatsachen, eine summarische Anzeige der Traktaten und Verträge, worin sich Klauseln befinden, welche die Höfe von Baiern und Baden berühren, ist hier nöthig, um die gegenseitige Lage dieser beyden Höfe darzustellen.

Als im Jahr 1813 Baiern bestimmt ward, sich von einem Bundesgenossen zu trennen, der ein Gebieter gewesen war, und zwar ein Gebieter, dem man so lange ohne Mühe gehorchte, als er selbst das Glück beherrscht hatte; als Baiern, indem es Bande brach, denen es die Verdoppelung seiner Macht und Bevölkerung verdankte, in dem gegen Frankreich gebildeten Bunde die Erhaltung und Vergrößerung der Vortheile suchte, welche es durch seine Verbindung mit Frankreich erworben hatte, kam man in den geheimen Artikeln des zu Ried den 8. Oktob. geschlossenen Vertrages überein, daß — wenn es später einige Abtretungen sich gefallen lassen müßte, um die militärische Gränze Oesterreichs zu regeln, es die vollständigste Entschädigung erhalten sollte *), berechnet nach den geo-

*) Art. III. Diese geheimen Artikel, wie auch der Traktat von Ried, befinden sich in der Sammlung der

graphischen, statistischen und finanziellen Verhältnissen der abgetretenen Provinzen; welche Entschädigung wohlgelegen für das Königreich Baiern seyn, und mit ihm ein zusammenhängendes, ununterbrochenes Ganze bilden sollte.

Die militärische Gränze, welche Oesterreich verlangte, ward durch einen zweyten Traktat, unterzeichnet zu Paris den 3ten Juny 1814, näher bestimmt, und die Festsetzung dieser Gränze forderte von dem Münchner Hofe die Abtretung des Inn- und Hausruckviertels, Voralbergs und Tyrols, und eines Theils vom Fürstenthume Salzburg. Die Entschädigungen, welche dieser Hof erhalten sollte, waren durch eben diesen Traktat bestimmt worden, und in Gemäßheit desselben hatte Oesterreich noch vor dem Wiener Kongreß bereits von Tyrol und Voralberg, und Baiern von Würzburg und Aschaffenburg Besitz genommen; allein die übrigen Stipulationen stießen auf Schwierigkeiten.

Um sie zu beseitigen, ward den 11. April 1815 eine neue Uebereinkunft geschlossen. Um Baiern für die Abtretungen, die es an Oesterreich machen mußte, schadlos zu halten, sollte dieses verschiedene von Würtemberg, Hessen, Hessen-Darmstadt und Baden abhängige Landestheile erhalten; die Grosherzoge v.

Kongreßakten, die 1814 ist begonnen worden, und noch fortgesetzt wird.

Baden und Hessen wären auf dem linken Rheinufer entschädigt worden.

Diese Uebereinkunft, die nicht geheim bleiben konnte, erregte den lebhaftesten Widerspruch jener Staaten, deren Besitzungen man zerstückelte, um die Höfe von München und Wien zufrieden zu stellen. Zwölf Tage nachher, den 23. April, wurden, in Betreff der von Baiern zu machenden Abtretungen, und der dafür zu erhaltenden Entschädigungen, einige Einschränkungen hinzugefügt; allein noch immer erschienen unter dem, was der Münchner Hof erhalten sollte, Badische Landesantheile und überdies der Rückfall der Rheinischen Pfalz nach Erlöschung des Mannsstammes mit dem regierenden Großherzoge.

Obgleich dieser Traktat die Beystimmung Rußlands, Großbrittaniens und Preussens erhalten hatte, so lieferte er doch kein Resultat. Die Schlußakte des Kongresses, die einige Wochen später, den 9ten Juny zu Stande kam, wieß dem Könige von Baiern nichts weiter an, als Würzburg und Aschaffenburg, wovon er schon in Gemäßheit des Pariser Traktates Besitz genommen hatte.

Die Ansprüche Oesterreichs auf das Inn- und Hausruckviertel und Salzburg, eben so wie die Entschädigungen für Baiern blieben unentschieden. Eine neue Uebereinkunft ward den 3. November 1815 zu Paris unterzeichnet; sie wich zwar in einigen Punk-

ten von den vorhergehenden ab, war aber immer dem Interesse Badens entgegen. Einige Theile des Großherzoglichen Gebietes und der Rückfall der rheinischen Pfalz nach dem Erlöschen der männlichen Linie des regierenden Grosherzogs wurden noch zu der Entschädigung Baierns gerechnet.

Endlich wurde den 14. April 1816 zu München der letzte Vertrag geschlossen; und dieser Vertrag, wobey Oesterreich und Baiern allein die kontrahirenden Theile waren, hatte sieben geheime Artikel.

Das Daseyn dieser sieben geheimen Artikel ist uns nur durch die Behauptung des Staatsrathes Klüber in seiner Uebersicht des Wiener Kongresses, offenbar geworden. Was die übrigen von uns angeführten Umstände betrifft, so können sie nicht bezweifelt werden; indem sie aus den Traktaten und Verträgen selbst gezogen worden sind.

Nach dem Inhalte des Schreibens des Grosherzogs von Baden, nach den Klagen dieses Fürsten über einen Plan, den er gegen sich bestehend vermuthet, und dessen Zweck wäre, ihm seine schönsten Provinzen zu entreißen, wäre man versucht, zu glauben, daß er die Ausführung einiger geheimen Artikel besorge, während der König von Baiern nichts anführt, als die Verträge, welche zu Paris die vier Mächte geschlossen, die den Traktat von 1815 unterzeichnet haben. Ich

beschränke mich darauf, die Frage aufzufassen, wie sie der König von Baiern aufstellt; und, indem ich blos von den Daten ausgehe, die seine Antwort uns an die Hand gibt, werde ich den ersten meiner aufgestellten Sätze untersuchen.

Die Rechtsgründe, worauf Baiern seine Ansprüche stützet, sind, wie man gesehen hat — Verträge, die es theils mit Oesterreich allein, theils mit den vier großen Mächten geschlossen hat, Verträge, an deren Unterzeichnung Baden nicht den geringsten Antheil genommen, und die ohne seine Mitwirkung, über sein gegenwärtiges und künftiges Schicksal entschieden haben. Was die zwischen Oesterreich und Baiern allein geschlossenen Verträge betrifft, so ist es unwidersprechlich, daß daraus nicht die geringste Verbindlichkeit für Baden hergeleitet werden kann.

Kann man dasselbe auch von jenen Verträgen behaupten, wobey die vier großen Mächte aufgetreten sind? Wenn bey der innern Verwaltung fast aller Staaten ein Privatmann seines Eigenthums, selbst in Bezug auf das allgemeine Wohl, nicht beraubt werden kann, er sey denn vorher entschädigt, können dann die vier großen Mächte, die seit 1814 gemeinschaftlich Europa beherrschen, allen übrigen Staaten als Besitzungen ansehen, die ihrer Oberherrlichkeit unterworfen sind, die sie nach Wohlgefallen zerstükkeln, auflösen oder umschmelzen können, ohne eine andere Regel dabey, als die ihrer Laune zu befolgen? Diese Frage, die für alle Völker von der

höchsten Wichtigkeit ist, ist nicht minder wichtig für die Fürsten, und sie verdient um so mehr Aufmerksamkeit, da ihre Bejahung in der That die Unabhängigkeit aller Staaten vernichten würde, die nicht 200,000 Mann auf die Beine bringen könnten, um diese Unabhängigkeit zn vertheidigen. Eine solche Beantwortung würde selbst für Baiern unheilbringend seyn: sobald es den vier grossen Mächten das Recht zugesteht, zu seinen Gunsten über die Besizungen Badens zu verfügen, so gesteht es ihnen dasselbe Recht zu, über seine Staaten zu Gunsten Badens zu verfügen. Die schwächern Staaten wären zu sehr zu beklagen, wenn sie, nachdem sie durch die Händel der großen Mächte so hart mitgenommen worden, nun auch noch die Opfer ihrer Einigkeit werden sollten.

In der Bewegung einer geregelten Politik, in einem Systeme, dessen Grundlage nach feyerlichen Erklärungen einzig die Gerechtigkeit seyn sollte, kann es den großen Mächten nicht erlaubt seyn, willkührlich den Staat eines jeden Fürsten vom zweyten und dritten Rang aufzulösen und wieder zusammenzusezen. Die That ist bey solchen Anlässen nicht das Recht: diesen Schein nimmt sie nur in den Augen jener Staaten an, die daraus Vortheil ziehen; besonders wenn die Vergrößerung des einen sich durch die Verkleinerung des andern bildet. Die Stellung des Mannes, der fünfzehn Jahre lang das Festland unter dem Joche gehalten hat, war in dieser Hinsicht

viel vortheilhafter, als seit der Zeit die Lage der verbündeten Mächte gewesen ist. Die Ehrsucht eines Einzigen, so weitausgreifend sie auch seyn mag, ist leichter zu befriedigen, als die Ehrsucht von vier Mächten, deren Plane und Absichten sich nothwendig durchkreuzen. Nachdem das Loos Frankreichs bestimmt war, boten die Traktaten von Lüneville, Preßburg, Tilsit und Wien den Verbündeten noch unermeßliche Mittel dar: Es war leicht, von den überflüssigen Eroberungen von den Mächten der ersten Linie den schwächern Staaten einen hinlänglichen Theil abzutreten. Jede der großen Mächte, die mehr oder weniger Zurückforderungen zu machen, mehr oder weniger Entschädigung für Verluste und Opfer zu verlangen hatte, hat damit anfangen müssen, sich alles das zuzueignen, was sie erhalten konnte, ohne darüber mit den andern, die auch mit theilten, in Hader zu gerathen; allein der Maaßstab dieses Besitz-Ergreifungs-Vermögens endete gerade bey Baiern, und dieser Hof sah sich in die peinliche Lage versetzt, sich nur auf Kosten minder beträchtlicher Staaten vergrößern zu können, auf Kosten von Staaten, die zugleich mit ihm eine gemeinschaftliche Sache verfochten haben, mit welchen Er durch Freundschafts- und Familienbande verbunden ist. Ohne übrigens Baiern eines übertriebenen Ehrgeitzes zu beschuldigen, kann man sich doch nicht verhehlen, daß der dem Beherrscher dieses Staates verliehene Königstitel seinem Cabinette eine gewisse gesteigerte Thätigkeit gegeben hat.

Es ist vielleicht hier nicht am unrechten Orte, über die Macht der Worte eine Bemerkung niederzuschreiben, deren Wahrheit nicht verkannt werden kann. Alle Staaten, die von einer minder erhabenen Benennung zur monarchischen Würde übergehen, bestätigen durch ihr Benehmen den Satz Montesquieu's, wornach „der Geist der Monarchie Krieg und Vergrösserung" ist. Ein großes Beyspiel, das Beyspiel Preußens, hat Baiern verführen können. „Der Kö„nigstitel, sagt der Verfasser der Denkwürdigkeiten von „Brandenburg, der ursprünglich das Werk der Eitelkeit „war, bewieß sich in der Folge als ein Meisterstück „der Politik. Es war eine Lockspeise, die Friederich „III. seiner ganzen Nachkommenschaft hinwarf, und „wodurch Er ihr zu sagen schien: Ich habe Euch ei„nen Titel erworben, macht Euch dessen werth; ich „habe den Grund zu Eurer Größe gelegt, an Euch „ist es, das Werk zu vollenden." Dieser Aufruf des ersten Preußischen Königes, den seine Nachfolger so gut begriffen haben, und der in einem Jahrhunderte die Bevölkerung dieser Monarchie von drey Millionen beynahe auf zwölf Millionen gebracht hat, ist eines jener blendenden Vorbilder, wobey es schwer ist, der Versuchung zur Nachahmung zu widerstehen. Dieses Verlangen wäre von Seiten des Münchner Cabinettes ziemlich natürlich. Wir sind weit entfernt, ihm daraus ein Verbrechen zu machen. Uebrigens war das auch eine Lockspeise, die ihm mit dem Königstitel dargeboten wurde: nur war sein ursprüngliches Streben nach Vergrößerung gegen die Macht gerichtet worden, mit der es sich seitdem, da

so außerordentliche Veränderungen eingetreten sind, verbunden hat. Da bey dieser unerwarteten Wendung die neuen Verhältnisse zwischen den Höfen von Baiern und Oesterreich eine neue Gränzbestimmung herbeygeführt haben, so kann man das Münchner Cabinett abermals nicht tadeln, daß es gesucht hat, bey diesen Austauschen die vortheilhaftesten Bedingungen zu erhalten; allein hier, bey der Natur dieser Bedingungen, bey der Wahl der von Baiern zum Nachtheile der Nachbarstaaten geforderten oder angenommenen Gegenstände — hier ist es, wo die eigentliche Schwierigkeit sich erhebt.

Als Baiern, ohne Zweifel durch edelmüthige Beweggründe bestimmt, sich von einem Bündniß losriß, wo es blos als ein Werkzeug einer Gewalt erschien, die Europa unterjochte: als es einem Bunde beytrat, welches alle Ungerechtigkeiten gut zu machen versprach, dessen Wahlspruch Suum cuique war, ist da wohl der Augenblick gewesen, Plane zu entwerfen, die nur zum Nachtheile von Nachbarstaaten — von schwächern Staaten, die selbst durch ihre Schwäche um so ehrwürdiger hätten seyn sollen, verwirklicht werden konnten? Es ist wahr, durch den Traktat von Ried hat Baiern das Zeichen zu dem großen Abfalle gegeben, der für Frankreich so unselige Folgen haben mußte: es hatte die Ehre, die Bahn gebrochen zu haben; es sey; allein großmüthiger wäre es gewesen, sich nicht auf Kosten seiner Mitverbündeten die Belohnung zu be-

dingen *), die selbst bald seinem Beyspiele folgen mußten, und die vielleicht blos durch die Bedenklichkeit ihrer Lage noch zurückgehalten wurden.

Wird Baiern dagegen behaupten, es sey zu diesen verschiedenen Verträgen durch eine Macht gezwungen worden, der es nicht habe widerstehen können? — Der Zeitpunkt, wo man suchte, es von Frankreich zu trennen, wäre nicht geeignet gewesen, ihm Bedingungen vorzuschreiben, die ihm nicht annehmlich gewesen wären. Es ist augenscheinlich, daß man gesonnen war, ihm große Vortheile anzubieten; daß die erste Absicht, wenn sie auch nicht ganz ist erfüllt worden, darum nicht weniger gewesen, ihm eine die verlangten Abtretungen überwiegende Entschädigung zu verschaffen; allein wäre es auch wahr, daß Baiern nur der Gewalt nachgegeben hätte, so lohnte es nicht der Mühe, unter andere Fahnen sich zu reihen, wenn es einer Gewalt nachgab, die eine Ungerechtigkeit gebot, und in diesem Falle verlor es wegen seines Abfalles seine beste Entschuldigung. In jedem Falle durfte

*) Ganz anders hat sich einst das Haus Baden gegen das Pfälzische betragen. Der Kaiser Maximilian I. hatte Philipp, den Aufrichtigen, Kurfürsten von der Pfalz, und seinen dritten Sohn Robert in die Acht erklärt, und ersuchte den Markgrafen Christoph von Baden, die Waffen gegen diese Fürsten zu ergreifen, wofür er ihm große Vortheile versprach. Die Redlichkeit Christophs wieß diesen Antrag zurück; er that sogar mehr, er vermittelte Philipps Aussöhnung mit dem Kaiser.

Baiern seine Blicke nur auf die Besitzungen richten, über welche das Kriegsglück zu verfügen erlaubte, und nie hätte es in die Berechnung der Entschädigungen, die ihm zufallen sollten, Domänen aufnehmen sollen, die man erst den rechtmäßigen Besitzern wegnehmen mußte.

Die ungünstigen Vermuthungen gegen Baiern *) sind durch die unerwartete Bekanntmachung seines mit Oesterreich den 3. Juny 1814 geschlossenen Traktates zur Gewißheit geworden. In dem ersten Artikel dieses Vertrages heißt es, „das Wiener Cabinett macht „sich anheischig, dem Münchner Hofe zur Entschädi„gung der Abtretungen, die man verlangt, die voll„ständigsten Aequivalente, und noch dar„über, zu verschaffen;" es verspricht weiter im 6. Art. seine besten Dienste, um irgend eine Uebereinkunft über Abtretung, Austausch, und jede andere zu erleichtern, die Se. Majestät v. Baiern mit den Nachbarstaaten abzuschließen wünschen könnte, nämlich mit dem Könige von Würtemberg, den Großherzogen v. Baden und Darmstadt, und den Fürsten von Nassau. Der 14. Art. dieses Vertrages, der ihn eine wechselseitige Uebereinkunft nennt, enthält, daß er geheim gehalten, und davon den verbündeten Höfen keine Kenntniß gegeben werden soll. Dieses Geheimniß ist ein Grund mehr für den Großherzog von Baden, Verdacht zu schöpfen gegen die Natur von Uebereinkünften über Abtretungen, und

*) S. das 29ste Heft der Wiener Kongreßakten.

andere, welche der Wiener Hof zu unterstützen versprochen, und gegen die besten Dienste, die er zu dem Ende angeboten hat. Die Besorgniß dieses Fürsten ist um so natürlicher, da von so viel bedrohten Staaten das Großherzogthum allein in Gefahr bleibt, und alle zu befürchtenden Unfälle, die anfänglich mehrern bevorstanden, nun über ihm allein drohend schweben.

Da die geheimen Verträge zwischen Oesterreich und Baiern diesem einen die von ihm verlangten Abtretungen übersteigenden Ersatz zugesichert haben, so ist es nicht zu verwundern, daß der Münchner Hof sich über die Unzulänglichkeit der erhaltenen Entschädigungen beklagt. Wir haben in dieser Beziehung in den Baierischen Blättern einen Artikel bemerkt, der einige Aufmerksamkeit verdient.

„Mit Unrecht, sagen diese Blätter, haben Personen, welche das Interesse des Großherzoglich Badischen Hofes vertheidigen, in die Journale Noten „eingerückt, um zu behaupten, Baiern sey vollständig „für die Abtretungen entschädigt, die es an Oesterreich „hat machen müssen. Nach statistischen, sehr genauen „Beobachtungen fehlen ihm noch 180,000 Einwohner. „Die großen Mächte haben ihm diese Entschädigung „verbürgt, und es erwartet neue Entschließungen, die „deswegen werden genommen werden.“

Ich werde mich wohl hüten, Baierns Behauptung von der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit dessen, was ihm bis auf den heutigen Tag unter dem Titel von Schadloshaltung ist zugeschieden worden, zu untersuchen; ich werde mich mit den so sinnreichen, arith-

metischen Rechnungen nicht befassen, worin man es seit wenigen Jahren in Bezug auf den vergleichenden Werth der Menschen und des Bodens so weit gebracht hat; ich nehme die Erklärungen des Münchner Hofes als erwiesen an: dies ist nicht der wahre Punkt der Streitfrage, und die Vertheidiger des Badischen Hofes hätten sich der Mühe überheben können, dieselben zu untersuchen. Es handelt sich in der That nicht darum zu wissen, ob Baiern für die an Oesterreich gemachten Abtretungen vollständig entschädigt worden ist, oder nicht. Es handelt sich darum, zu erörtern, aus welchem Rechtsgrunde der Großherzog von Baden gehalten seyn könne, das abzugeben, was an dieser Entschädigung noch fehlt. Uebrigens scheint es, daß der Großherzog von Baden schon darum, weil nach dem eigenen Geständnisse Baierns neue Entschließungen genommen werden müssen, sich seiner Besorgnisse entschlagen könne.

Welche Macht hat auch das Recht, ihm zu sagen: „Ich fordere, daß Sie diesen Theil Ihrer Besitzungen, welche die Traktaten Ihnen garantiren, „Baiern überlassen, weil es mir gefällt, es auf Ihre „Kosten zu begünstigen.“ —

Da es keine Macht gibt, die fähig wäre, eine solche Sprache zu führen, und ohne Zweifel noch weniger die daraus sich ergebende Lehre in Ausübung zu bringen, so wollen wir die Hoffuung nähren, daß die großen Mächte bey ihrer Großmuth gegen die Staaten des zweyten Ranges in ihrer Weisheit Hilfsmittel finden werden, den Hof von München zufrieden zu

stellen,

stellen, ohne den Hof von Karlsruhe zu berauben. Indessen beweißt eine Menge von Umständen, wovon uns die Zeitungen täglich unterrichten, nur zu sehr die Fortdauer des Mißverständnisses zwischen diesen beyden Höfen, und durch die Beharrlichkeit der Besorgnisse des einen, die Beharrlichkeit der Ansprüche des andern.

Wenn es Verträge gibt, welche beunruhigende Klauseln für den Großherzog von Baden enthalten, so giebt es auch andere, und zwar noch feyerlichere, welche ihn gegen jede feindliche Anforderung sicher stellen sollten. Die Höfe von Baden und Hessen-Darmstadt sind den Traktaten beygetreten, welche den 12. und 13. May 1815 zwischen Oesterreich, Rußland, Großbrittannien und Preußen sind geschlossen worden, es ward darin feyerlich bedungen, daß die politische Existenz dieser beyden Großherzogthümer nicht im geringsten gefährdet werden sollte. — Unabhängig von diesem besonderen Vertrage garantiren sich die Mitglieder des deutschen Bundes wechselseitig in dem 11. Art. der Bundesakte diejenigen ihrer Staaten, die einen Theil davon ausmachen. Auf einer und der andern Seite bestehen also Traktaten und Uebereinkünfte, die als Angriffs- und Vertheidigungswaffen dienen. Beyde scheinen von gleicher Kraft; allein macht bey dieser anscheinenden Gleichheit die eigentliche Beschaffenheit dieser Akten, ihr Datum nicht eine wahre Verschiedenheit? Ist kein Unterschied zwischen einzelnen und vorläufigen Verträgen, und einem allgemeinen und defini-

tiven Traktate? Ist kein Unterschied zwischen der Verbindlichkeit, welche mir ein Vertrag auflegt, wobey ich kontrahirender Theil gewesen bin, und jener, die mir ein Vertrag aufbürden will, der ohne mich, gegen mich ist unterzeichnet worden? — Dem Großherzoge von Baden ist die Vollständigkeit seiner Besitzungen durch Verträge zugesichert worden, die er mit den großen Mächten geschlossen hat: durch Traktaten, die ohne seine Theilnahme zu Stande kamen, ist entschieden worden, daß ein Theil seiner Domänen gleich jetzt, und der andere nach seinem Tode Baiern für die Abtretungen entschädigen sollte, die es an Oesterreich bereits gemacht hat, oder machen soll.

Wenn endlich ein Zusammentreffen von Umständen oder eine Entschließung der großen Mächte zum Nachtheil eines schwächern Staates als eine unvermeidliche Nothwendigkeit, der man sich unterwerfen müßte, hätte angesehen werden müssen, so wäre es in sofern, als diese Entschließung in die Kongreßakte selbst, in Folge der statt gehabten Widersprüche wäre aufgenommen worden, deren Resultat geboten hätte, ein einzelnes Interesse dem allgemeinen Interesse zum Opfer zu bringen: allein dieß hat man nicht beobachtet.

Wie sehr leuchtet die Unrechtmäßigkeit der Ansprüche Baierns nicht aus seinem Benehmen selbst hervor? Welches Tappen im Finstern! Welche Unentschlossenheit! Wie viele gescheiterte und wieder vorgenommene — neuerdings vereitelte und wieder

gewagte Versuche! — Man unterzeichnet, nimmt zurück; nimmt zu neuen Akten seine Zuflucht, welche man bald wieder durch andere ersetzt, und endigt mit geheimen Artikeln *), die noch den Schrecken vermehren, welche die bekannt gewordenen Artikel schon erzeugt haben. Spricht sich durch solche Züge die Güte einer Sache aus, und bedarf es so vieler Winkelzüge, um zu einem Ziele zu gelangen, das die Gerechtigkeit heiligen würde? Der Badische Hof wurde endlich weder zu Rathe gezogen, noch gehört, und in so weit er hat argwöhnen können, daß man feindliche Absichten gegen ihn hegte, hat er zum Voraus deren Wirkung durch die feyerliche Erklärung eines unüberwindlichen Widerstandes entkräftet.

Diese edelmüthige Erklärung, nur der Gewalt zu weichen, hat der Großherzog von Baden in seinem Schreiben an den König von Baiern erneuert. Die Antwort dieses Fürsten ist nichts weniger als beruhigend. „Es ist nun an Ihnen, sagt der König „dem Großherzoge, in Ihrer Weisheit zu beurtheilen, „welches Ihre Lage ist, und was das wohlverstandene „Interesse Ihres Volkes und Ihres Hauses fordert.“ Es scheint schwer, in abgemessenen Worten eine nachdrücklichere Drohung auszusprechen. Wie? man

---

*) Namentlich die sieben geheimen Artikel, die dem Traktate beigefügt sind, der zwischen Baiern und Oesterreich allein den 14. April 1816 zu München ist geschlossen worden.

fordert von dem Großherzoge die Abtretung eines Theiles der Staaten, die er vor dem letzten Kriege besessen hat, und die ihm durch Verträge garantirt sind, und man gibt ihm den Rath, wohl zu erwägen, welches seine Lage sey! Baiern sagt Ihm: „Ich bin bey meinen Austauschungen mit Oesterreich zu kurz gekommen, und Sie sind es, der „mich für das Fehlende schadlos zu halten hat.“ Und „man kündigt ihm an, wohl zu überlegen, was das wohlverstandene Interesse seines Volkes und seines Hauses von Ihm heischen; das heißt, zu bedenken, ob Er sich nicht noch größerm Unglücke aussetze, wenn Erdie Abtretungen verweigere, die man von Ihm verlangt! Der Sprache des Königes kann man einen hohen Grad von Freymüthigkeit nicht absprechen; allein zu welcher Ordnung der Dinge führen uns solche Grundsätze zurück!

Fürwahr, von allen Erwerbungsarten, der Wahl, der Erbschaft und der Eroberung ist diese letzte die am wenigsten achtungswerthe; um indessen dem durch die Waffen erhaltenen Besitze den Schein von Rechtmäßigkeit zu geben, heiligt eine politische Dichtung die Erwerbung als das Resultat eines gerechten Krieges. Wie aber soll man jene Erwerbungsart betrachten, die an einem Fürsten ausgeübt wird, gegen den man keinen gerechten Krieg geführt hat, da man mit ihm nicht einmahl im Kriege war; mit einem Fürsten, dessen Bundesgenosse man sogar ist, und mit welchem man noch vor kurzem unter denselben

Fahnen gegen den allgemeinen Feind gefochten hat. So groß auch die Gewandtheit der Publicisten seyn mag, die Grundsätze zu Gunsten der Macht zu verdrehen, so finde ich doch in ihrem Wörterbuche keinen ehrenvollen Ausdruck für eine solche Erwerbungsart.

Der mildeste Ausdruck, dessen man sich bedienen kann, das Wort Zuträglichkeit (Convenance) *) ist hier nicht einmahl leicht anwendbar; denn es ist schwer zu beweisen, daß, wenn 200,000 Menschen abgetreten werden müssen, von zwey Staaten, deren einer eine Million Seelen, der andere aber vier Millionen zählt, gerade der Schwächere dieses Opfer bringen müsse. Sollte es uns, nach so vielen Bündnissen, Verträgen und Schlachten, die — wie man sagte, keinen andern Zweck hatten, als den Mißbrauch der Stärke abzustellen, vorbehalten seyn, im tiefsten Frieden zwischen Nachbarn, Freunden — Verwandten die Fabel von dem Wolf und dem Lamme erneuert zu sehen? — Der Wolf und das Lamm hatten übrigens in der Fabel nicht mit einander gegen einen Löwen Krieg geführt, und die Ungerechtigkeit war darum nicht überdieß ein Bruch des Bundes und der Waffenbrüderschaft.

Wenn es schwer ist, die neue Art der Erwerbung, wie wir sie eben bezeichnet haben, zu entschuldigen,

*) Dieß Wort ist wohl der geeignete Ausdruck, weil Baiern und Oesterreich es in ihrem Traktat vom 3. Juny 1814 brauchen.

wenn man sie in Bezug auf das Interesse des Fürsten betrachtet, der eines Theils seines Gebietes beraubt werden soll; wie wird man sie rechtfertigen können, wenn man das Interesse der Völker in Betrachtung zieht, die von einem Staate losgerissen werden müssen, um einem Nachbarstaate einverleibt zu werden? Wie sehr würden die Völker zu beklagen seyn, wären sie auf diese Weise ohne Unterlaß dem Falle ausgesetzt, Gebieter und Gesetz zu verändern? Was würde aus der Vaterlandsliebe, diesem so süßen und lebendigen Gefühle, welches die Bürger an den Staat kettet, dessen Mitglieder sie sind, wenn man blos wegen der Zuträglichkeit eines andern Fürsten jeden Augenblick alle Verhältnisse und alle Familienbande zerreißen könnte? Die Väter und die Kinder könnten plötzlich sich fremd werden — andern Gesetzen unterworfen, Unterthanen verschiedener Fürsten, verpflichtet, für entgegengesetzte Interessen Wünsche zu hegen — vielleicht gar dafür zu kämpfen! Der Besitzstand des Königes von Baiern, und jener des Großherzoges von Baden sind durch Verträge bestimmt worden, die für einen, wie für den andern alle ihre Kraft bewahren.

Kraft dieser Verträge ist der eine König, der andere Großherzog. Die Unterthanen haben das Recht, dieselbe Unveränderlichkeit anzusprechen, wie ihre Fürsten; und sie können in dem nur einen Feind erblicken, der aus ehrgeizigen oder irrigen Absichten für sie neue Veränderungen herbeyführt.

Unter dieser Beziehung kann man gegen Baiern seine eigenen Waffen kehren, indem man ihm die Verfügung des 4ten geheimen Artikels des zu Ried geschlossenen Vertrags entgegen setzt. „Jede Verän„derung in dem Stande der wirklichen Besitzungen „Baierns — sagt dieser Artikel — kann nur durch „freywillige Uebereinkunft zwischen beyden Mächten „Statt haben.“ Wie? keine Veränderung in dem Besitzstande kann anders Statt haben, als durch freywillige Uebereinkunft der beyden Mächte, die miteinander unterhandelt haben; und nun sollte nach dem Willen dieser beyden Mächte ein Fürst, dem alle ihre Uebereinkünfte fremd sind, seinem Volke — ein Volk, das nichts mit ihnen zu schaffen hat, seinem Fürsten, gegen ihren Willen, geraubt werden? Als Franz I. durch den Traktat von Madrid Karl dem V. Burgund abtrat, stellten die Burgundischen Stände vor, Er hätte nicht das Recht, über sie und ihr Land ohne ihre Zustimmung zu verfügen. Um wie viel mehr sind die Beschwerden eines Volkes gegründet, über das man nicht nur ohne seine Zustimmung, sondern sogar ohne die Einwilligung des Fürsten, der es beherrscht, verfügt? Wäre es endlich auch wahr, daß 180,000 Seelen fehlen, um Baierns Entschädigung zu ergänzen, so ist das kein gültiger Grund, seiner Staaten einen Fürsten zu berauben, der nicht den mindesten Antheil an dieser Reihe von unterzeichneten und gebrochenen Verträgen, bekannten und geheimen Artikeln, Projekten und Gegenprojekten genommen hat, die von Baiern

und Oesterreich der Reihe nach sind aufgestellt worden; es ist keine Ursache da, Unterthanen des Großherzogthums Baden in ihrer politischen und bürgerlichen Existenz durch Trennung von dem Staatskörper, dem sie angehören, zu stören.

Wenn nach so manchen Unterhandlungen Baiern sich getäuscht sieht, wenn es wirklich einigen Verlust, es sey nun an Bevölkerung oder an Gebiet, erleidet, so ist dieß ohne Zweifel ein Unglück, und wir bedauern es: allein es wäre mehr als ein Unglück, wenn ein anderer Staat seine Mißgriffe büßen, und den Fehler seiner Berechnungen bezahlen müßte.

Aus allen diesen Bemerkungen folgt nun:

Daß Traktaten, die von zwey Mächten zum Nachtheile eines Dritten, ohne seine Mitwirkung geschlossen werden, in sich nichtig sind;

Daß keine Billigung, selbst die Billigung der größten Mächte, einer solchen Akte die mangelnde Rechtmäßigkeit geben kann;

Daß — angenommen, die drey großen Mächte, Rußland, England und Preußen, hätten durch gewisse Verträge ihre Zustimmung zu den von Baiern und Oesterreich zum Nachtheile Badens getroffenen Verfügungen gegeben, so wird die Kraft dieser Uebereinkünfte auf der andern Seite durch Akten von derselben Natur aufgewogen, die das Werk derselben Mächte sind, und dem Großherzoge die Vollständigkeit seiner Besitzungen garantiren; daß — wenn die Uebereinkünfte der Höfe von Wien und München

durch den Beytritt der drey übrigen Mächte das Gepräge von einer Art von Gesetzmäßigkeit hätten erhalten können, dieß doch nur in so weit geltend gewesen wäre, als sie — was nicht ist — durch die Wiener Kongreßakte selbst als eine für das allgemeine Wohl Europa's unerläßliche Maaßregel wären anerkannt und geheiligt worden;

Daß selbst in diesem Falle die politische Ursache nur unvollkommen die Verletzung der natürlichen Billigkeit entschuldigt haben würde;

Daß, wenn das Recht der Eroberung eine rechtmäßige Art zu erwerben ist, weil vorausgesetzt wird, sie folge aus einem gerechten Kriege, diese Vorspiegelung eines gerechten Krieges nicht angenommen werden kann, wenn diese Eroberung im tiefsten Frieden gegen einen verbündeten Fürsten gemacht wird;

Daß, wenn in der Sache, wie sie uns bekannt ist, die zum Nachtheile des Großherzoges von Baden getroffene Uebereinkunft, ihre Wirkung haben könnte, jeder Grundsatz des rechtmäßigen Besitzes vernichtet wird, und daß, außer den Mächten vom ersten Range, kein Fürst ist, der nicht jeden Augenblick befürchten muß, seine Staaten zu Gunsten mehr begünstigter Nebenbuhler vertheilt zu sehen;

Daß endlich, da das einzige Mittel, welches dem Großherzoge gegen den feindlichen Willen der Cabinette übrig bleibt, in den moralischen Gesinnungen der Fürsten beruht, sein Widerstand und seine

Berufung auf die öffentliche Meinung die weiseste Parthey sind, die er ergreifen kann, um so mehr, da dieß zugleich für ihn auch die heiligste Pflicht ist.

2.) Haben dritte Mächte das Recht, über die Nachfolge in Baden in dem Falle zu verfügen, wo die directe Linie des regierenden Großherzogs erlöschen würde?

Ehe wir das Recht untersuchen, muß erst bestimmt werden, ob die Sache sich so verhält; ist es der Fall, so kann es nicht unnütz seyn, zu untersuchen, welches der Ursprung, die Form und der Charakter davon sind.

Ist die Sache gewiß? Man mag nun heute über die Verlassenschaft des Großherzogs von Baden verfügen, oder bereits darüber verfügt haben, dieß ist keinem Zweifel mehr unterworfen. Dieser Fürst selbst unterrichtet uns davon durch die Beschwerden, die er in jenem Schreiben an den König von Baiern führt, und die Antwort des Königes, obgleich an sich ziemlich unbedeutend, bietet von ihrer Seite die nicht zweydeutige Bestätigung dar. Die Beschwerden des Großherzoges sind in der That ziemlich allgemein ausgedrückt; man sieht nicht recht, ob sie sich an die geheimen Artikel des zu München den 14. April 1816 geschlossenen Vertrages, oder an frühere Ueberein-

künfte anknüpfen; allein die Gewißheit einer eventuellen Theilung der Badischen Verlassenschaft, oder wenigstens eines Theils derselben, welches auch die nähern Umstände seyn mögen, ist offenkundig und erwiesen.

Da die Sache so weit gewiß ist, so entsteht die Frage, welches ist ihr Ursprung? Wer hat die Verfügung, wovon die Rede ist, getroffen? Die bestimmteste Nachricht hierüber gibt uns der Geschichtschreiber des Wiener Kongresses, der Staatsrath Klüber. Nach diesem gut unterrichteten und glaubwürdigen Schriftsteller, ist die Verfügung, weßwegen das Haus Baden mit Recht Besorgnisse hegt, das Werk der Mächte, welche bey dem Wiener Kongreß das Schicksal von Europa geordnet haben.

Welches ist die Form dieser Verfügung, das heißt, die Natur der Akte, deren Resultat sie ist? Ein Konferenz-Protokoll. Ein besonderes Protokoll einer Konferenz vom 10. Juny 1815 sichert dem Hause Oesterreich *) in dem sich ereignenden Falle

*) In diesem (in dem 29. Hefte der von Klüber herausgegebenen Akten des Wiener Kongresses erschienenen) Protokoll heißt es: „Die Mächte sichern in dem sich „ereignenden Falle dem Hause Oesterreich den Rück„fall der Pfalz (die Sr. Preußischen Majestät abgetre„tenen Antheile ausgenommen) und des Breisgaues

den Rückfall der Rheinischen Pfalz und des Breisgaues zu. Zu Folge des durch dieß Protokoll ihm zugestandenen Rechtes, hat Oesterreich die Pfalz am Rheine zu einem Ausgleichungsgegenstande mit Baiern gemacht. Ohne zu untersuchen, ob nicht in einigen geheimen Verträgen noch eine andere für Baden weit bedenklichere Absicht enthalten sey, wollen wir bey dem stehen bleiben, was wir kennen. Man theilt die Verlassenschaft eines lebenden, regierenden Fürsten ohne seine Zustimmung, und zu dieser Theilung berechtigt ein Konferenz-Protokoll! Aber was ist dann ein Konferenz-Protokoll, dem eine so wunderbare Kraft inwohnt? Um das durch den Traktat von Paris angefangene Werk zu vollenden, hielten die zu Wien vereinigten Mächte Konferenzen, worin ein Protokoll geführt wurde, und in diesem Protokolle zeichnete man die Punkte auf, worüber die Bevoll-

---

„zu, als Ausgleichungsmittel bey den **künftigen** „Uebereinkünften in Deutschland."

Dasselbe Protokoll enthält noch einen andern nicht minder merkwürdigen §. „Die Mächte übernehmen die feyerliche, obgleich **geheime** Verbindlichkeit, Se. Kaiserl. Königl. und A. Majestät in allen Unterhandlungen zu unterstützen, die Allerhöchstdieselben künftig wegen der Wiedererwerbung des Innviertels, Hausruckviertels und Salzburgs 2c. mit Baiern eingehen „könnten."

mächtigten übereingekommen waren. Die Bestimmung der Konferenzen und des Protokolls war demnach, das auszuarbeiten, was demnächst als Schlußakte des Kongresses bekannt gemacht worden ist. Nun wurde den 9. Juny die Schlußakte unterzeichnet, und ein Protokoll des folgenden Tages, des 10ten, gibt dem Kaiser von Oesterreich Rechte auf einen Theil der Badischen Verlassenschaft.

Welches ist der Charakter dieser eventuellen, aus einem in einem Konferenz-Protokolle ausgesprochenen Beschlusse entspringenden Verfügung? Muß man sie ansehen als beruhend auf rechtlichen oder wenigstens scheinbaren Gründen? Ist sie gebietend und unwiderruflich?

Was die Gründe betrifft, so würde es schwer halten, darin einige Gerechtigkeit zu finden. Die am 9. Juny unterzeichnete Schlußakte des Kongresses garantirt alle im deutschen Bunde begriffene Staaten; welche Gesinnung hat nun am folgenden Tag, am 10. desselben Monats, ein Protokoll zu Stande bringen können, welches jene feyerliche Garantie umstürzt? Sollte man also nicht vermuthen, daß alle Garantien nur persönlich und auf Lebenszeit sind? Sollte man nicht annehmen, die Besitzungen jedes Staates seyen nur dem regierenden Fürsten gesichert, und nur den Erben in so weit, als darin nicht eine Aenderung durch Protokolle von späterm Datum geschieht? Eine solche Auslegung scheint uns

den Grundsätzen der Treue und Rechtlichkeit zuwider, deren Gepräge so feyerliche Verträge, wie Schlußakten, tragen müssen, wodurch die Arbeiten eines Kongresses, und vor allem eines Kongresses von Souveränen geschlossen werden.

Sollte indessen kein rechtlicher Grund aufzufinden seyn, gäbe es nicht wenigstens einen scheinbaren Vorwand, wodurch der Beschluß des Protokolles vom 10. Juny bis zu einem gewissen Punkte gerechtfertigt erschiene? — Was am ehesten einen günstigen Sinn unterzulegen erlaubt, ist, daß von diesen Besitzungen, worüber dieses Protokoll verfügt, die Rheinische Pfalz dem Hause Baiern, und das Breisgau dem Hause Oestreich gehört haben. Nach dieser Betrachtung wird man zu glauben versucht, diese Häuser werden auf beyde Länder mit einigem Rechte Rückansprüche machen können, allein hätten sie ein solches Recht für sich, würde es nöthig gewesen seyn, es durch eine Berathung, die nur durch die Zustimmung auswärtiger Kabinette Kraft erhält, erklären zu lassen? — Wäre auf der andern Seite die Voraussetzung eines aus früherem Besitze hergeleiteten Rechtes annehmbar, so würde man ein Recht Baierns auf die Pfalz haben anerkennen, und Oesterreich blos ein Recht auf das Breisgau zugestehen müssen, da doch in dem Protokolle nur dem Hause Oesterreich der Rückfall beyder Länder vorbehalten ist. Es ist also kein vorher bestehendes Recht, wel-

ches im Protokoll aufgestellt wird, es ist ein neu geschaffenes, und nur für Oesterreich geschaffenes Recht. Wenn in der Folge ein Theil dieses Rechtes an Baiern abgetreten wird, so ist diese Abtretung von Seite Oesterreichs nur die Wirkung eines freyen Willens — ein Entschädigungsmittel. Man kann sich einer Bemerkung hier nicht enthalten, die nichts Unwahrscheinliches in Hinsicht einer Macht enthält, deren System ist, Ansprüche nie ganz aufzugeben; es wäre nämlich wohl nicht unmöglich, daß Oesterreich, indem es zu seinem Vortheile den Rückfall der Pfalz verlangt, sich auf dieselben Gründe stützte, die es im Jahre 1777 aufgestellt hat, und daß es im Jahre 1815 Rechte, als ihm im Teschner Frieden, unter der Klausel Salvo jure tertii vorbehalten, wieder aufgesucht habe. Wo wären wir, wo die Festigkeit der Staaten, wenn die großen Mächte nach Jahre langem Schweigen, nichtige Ansprüche wieder aufwärmen könnten, die dahin führten, nach der Natur der Umstände und dem Grade der Macht der Regierungen, alles wieder in Frage zu stellen! Wie viele Veränderungen würden wir bey einem solchen Systeme aufeinander folgen sehen, und wer bürgte jedem Staate für den gegenwärtigen Besitz? Wer bürgte Oesterreich für Italien? Wer Rußland für Polen? Wer Preußen für Schlesien und die Rheinischen Provinzen? Wer uns Franzosen selbst für Elsaß und Lothringen? — Der dem Hause Oesterreich durch das Protokoll vom 10.

Juny zugestandene Rückfall der Pfalz hat nicht den Grund des frühern Besitzes, sondern blos einen alten Anspruch für sich; diese Verfügung beruht also auf keinem Grundsatze der Gerechtigkeit, und hat nicht einmahl, wie in Bezug auf das Breisgau, einen schaalen Vorwand für sich.

Wir haben uns überdies gefragt, ob diese Verabredung gebietend und unwiderruflich war. Das Konferenz-Protokoll war die Vorbereitung, der erste Entwurf eines Traktates; aber es war der Traktat nicht selbst, die Schlußakte des Kongresses ist der Traktat, und als Schlußakte enthält sie andere Rückfälligkeiten; da nun des Rückfalls der Pfalz und des Breisgaues darin nicht gedacht wird, so muß man glauben, daß diese Auslassung nicht ohne Grund gewesen ist, daß die Mächte dieser Rückfallsklausel nicht dieselbe Kraft haben geben wollen, wie den übrigen in die Schlußakte aufgenommenen Punkten; und daß sie durch Verweisung derselben in ein Konferenz-Protokoll weniger einen bestimmten Willen aussprechen, als vielleicht einen Wunsch haben andeuten wollen, der Anlaß zu einer weitern Uebereinkunft geben könnte. Uebrigens rechtfertigt selbst diese Auslegung das Protokoll v. 10. Juny zwar bey weitem nicht, allein es ist wenigstens die ehrenvollste Deutung, die möglich zu seyn scheint. Gern halten wir uns an diese Erklärung, um nicht glauben zu müssen, daß die Fürsten, denen so viel daran liegt, die Rechte der Souveränetät gegen jeden

den Eingriff sicher zu stellen, solche in dem Haupte des Großherzoglich-Badischen Hauses hätten verletzen wollen.

Nach allem ist nun gewiß, daß über die Badische Verlassenschaft, oder wenigstens einen Theil derselben eventuell ist verfügt worden;

Diese Verfügung ist zu Wien zwischen den Mächten, welche den Gang des Kongresses gelenkt haben, gemacht;

Sie ist nicht in die Schlußakte, sondern blos in ein später als diese Urkunde unterzeichnetes Konferenz-Protokoll aufgenommen worden;

Sie ist einem der Artikel derselben, dem 63sten, gerade entgegen;

Wenn sie endlich ihrer Entstehung wegen eine besondere Aufmerksamkeit verdient, so scheint sie weder nach ihrer Form, noch nach dem ihr gegebenen Charakter etwas Definitives und Entscheidendes zu haben.

Die Frage über die Sache ist erörtert, ich komme nun zur Frage über das Recht zurück. Hier ist eine Unterscheidung zu machen. Erstens wäre die Erlöschung der directen Linie des regierenden Großherzogs noch nicht die Erlöschung des Badischen Hauses. Zweytens, selbst in dem Falle, wo durch die Erlöschung der directen Linie des Großherzoges die Nachfolge erledigt würde, käme es den dritten Mächten nicht zu, darüber zu verfügen.

Die Erlöschung der directen Linie des regierenden Großherzogs wäre noch nicht die Erlöschung des Hauses Baden. Unabhängig von den Söhnen, die dieser Fürst noch bekommen kann, leben noch mehrere Glieder dieses Hauses, und zwar in männlicher Abstammung. Später werde ich von den Ansprüchen reden, welche die Frauen, oder wenigstens ihre männlichen Nachkommen erheben könnten, wenn der Mannsstamm aussterben sollte — wozu noch kein Anschein da ist. Die männlichen, gegenwärtig lebenden Nachkommen sind der Markgraf Ludwig August, Oheim des regierenden Großherzoges, und die Söhne aus der zweyten Ehe des letzten Großherzoges, die Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian. Was die Rechte des Markgrafen Ludwig August betrifft, so können sie keiner Erörterung unterliegen: nur über die Rechte der Kinder aus der zweyten Ehe des letzten Großherzogs erheben sich Anstände, gegründet auf die Ungleichheit der Ehe, woraus sie entsprossen sind. „Man nannte, nach „Pfeffel, eine ungleiche (dispar) Ehe die Ehe „zwischen Personen, deren Stand wesentlich verschie„den war; die Verbindung eines freyen Mannes mit „einer Sclavinn oder eines Reichsfürsten mit einer „blosen Fräulein.“ Hiernach wäre also die Ehe des letzten Großherzoges mit Louise Caroline Geyer von Geyersberg, die blos ein Fräulein, das heißt, die Tochter eines Edelmannes war, und nicht aus einem regierenden Hause stammte, eine

ungleiche Ehe. Allein kann diese Ungleichheit, die nach dem Feudalrechte den Verlust der Erbfolge in den fürstlichen Häusern nach sich zieht, noch jetzt dieselbe Wirkung haben, wo jenes Recht nicht mehr besteht?

Ich gehe noch weiter: bestünde selbst das Feudalrecht noch, könnten dann die drey Söhne aus der zweyten Ehe des letzten Großherzoges die Erbfolge nicht ansprechen, und zwar mit Erfolge ansprechen? Alle Wahrscheinlichkeit ist dafür.

Zwar wurden die Kinder aus einer ungleichen Ehe durch das Gesetz und durch eine zum Gesetze gewordene Observanz von den größern Lehen ausgeschlossen; allein bey diesem geschmeidigen und biegsamen Gesetze fanden nicht selten Ausnahmen Statt. Sicher kann es keine gegründetere geben, als die, welche den Zweck hat, ein Haus zu erhalten, und der Auflösung eines Staates vorzubeugen. Oft sind solche Ausnahmen gemacht worden, ohne daß sie auf so wichtige Betrachtungen wären gestützt gewesen, und das Haus Baden bietet selbst ein auffallendes Beyspiel dar. Der Markgraf von Baden-Baden Eduard Fortunat, hatte eine ungleiche Ehe mit Maria v. Eicken, der Tochter Josts von Eicken, Gouverneurs v. Breda, geschlossen. Die Kinder Eduard Fortunats wurden nach dessen Ableben, ungeachtet des Feudalrechtes, ungeachtet der Einsprüche der Markgrafen von Baden-Durlach von dem Kaiser Ferdinand II. in

den vollen Besitz der Erbfolge gesetzt. *) Dieser Besitz ward ihnen nachher durch den Westphälischen Frieden bestätigt, und sie blieben darin von 1622 bis 1771, wo ihre Linie erlosch, und wo die Wiedervereinigung alles dessen erfolgte, was dem gemeinschaftlichen Stamme beyder Linien angehört hatte.

Man wird sagen: diese Wiedereinsetzung in den Besitz war die Handlung einer damals anerkannten Gewalt, die aber aufgehört hat zu bestehen; allein wenn im Jahre 1815 keine Obergewalt mehr bestand, welche von dem Joche alter Satzungen befreyen konnte, mußten nicht, wie wir später zeigen werden, diese alten Satzungen zugleich mit der Gewalt vernichtet werden, die sie eingeführt hatte, und die sie nach ihrem Interesse benutzte? Wir können uns vor allem der Bemerkung nicht enthalten, daß das von den Unterzeichnern des Westphälischen Friedens gegebene Beyspiel vielleicht wohl würdig wäre, in unsern Tagen befolgt zu werden, der Kongreß zu Wien hätte ohne Nachtheil das nachahmen können, was der Kongreß von Münster und Osnabrück bestätigt hat; und wenn es im Jahre 1648 billig geschienen, in dem Hause Baden die Ansprüche von

*) Der Ausspruch des Kaisers vom 26. April 1622 verurtheilt die Linie von Baden-Durlach, den Kindern Eduard Fortunats alle beweglichen und unbeweglichen ihnen vorenthaltenen Gütern mit allen Rückständen und erhobenen Einkünften zu erstatten.

Kindern aus einer ungleichen Ehe zu bestätigen, während noch eine andere Linie dieses Hauses da war, die diese Erbschaft forderte, so scheint es, daß eine solche Bestätigung zu Gunsten der Söhne des letzten Großherzoges aus der zweyten Ehe (die, wenn der regierende Großherzog und sein Oheim, der Markgraf Ludwig keine Söhne bekommen, die einzigen männlichen Nachkommen sind,) es noch gerechter, noch mehr übereinstimmend mit den allgemeinen Begriffen, und vor allem mit dem wahren Interesse der Völker gewesen wäre, für welche die Zerstückelung eines Staates und der Wechsel der Herrschaft immer ein Unglück ist. Uebrigens hatten die durch das Lehenrecht gegen die Kinder einer ungleichen Ehe ausgesprochenen Ausschließungen nur in so weit Statt, als diese nicht stark genug waren, um dem Ehrgeitze der Seitenlinien Widerstand zu leisten, und habsüchtige Mitbewerber zu entfernen. War auf ihrer Seite die Stärke, so sind sie mehr als Einmahl in den Lehen zum Nachtheile ihrer in einer ebenbürtigen Ehe erzeugten Brüder *) gefolgt, und das Gesetz der Natur behauptete sein Recht über das Gesetz der Konvenienz. Was ich eben angeführt habe, ist hinreichend zu beweisen, daß selbst in vordern Zeiten die Söhne aus der zweyten Ehe des letzten Großherzoges von dem Reichsoberhaupte — vorzüglich in Betracht des be-

*) Namentlich Otto, der — obgleich von einer sklavonischen Mutter geboren, dennoch seinem Vater im J. 957 in der Markgrafschaft Thüringen folgte.

sondern Umstandes, der ihre Ansprüche so mächtig unterstützt, das Interesse der Erhaltung eines regierenden Hauses — als erbfähig hätten erkannt werden können. Ich setze hinzu, daß sie jetzt nach den Gesetzen der natürlichen Billigkeit schon durch die einzige Thatsache, die Auflösung des deutschen Reiches erbfähig sind. Unter welchem Vorwande kann man jetzt das Gesetz, welches die Nachfolge in den Lehen bestimmte, anrufen, nun da das Feudalsystem zerstört ist? Unter welchem Vorwande wollte man wohl dies Gesetz verewigen, es übertragen in eine Ordnung der Dinge, welcher es fremd ist? Forderte es vielleicht das Bedürfniß, die Würde der regierenden Häuser zu erhalten? Dieser Grund hat einigen Schein für sich; allein selbst zu der Zeit, wo der Geburtstolz die höchste Stufe erreicht hatte; selbst damals, wo ein Lehensbesitzer, der ein bloses Fräulein heirathete, die Acht den Kindern bereitete, die in einer solchen von der Kirche geheiligten Verbindung würden erzeugt werden, konnten außereheliche Kinder die Kaiserkrone erlangen. Die Bastarde konnten Kaiser *) werden, und einige sind es geworden, während Kinder, entsprossen aus der rechtmäßigsten Ehe, wenn Standesungleichheit von Sei-

*) Ein Beweiß ist Arnulf, ein natürlicher Sohn Karlomanns, Königs von Baiern, als deutscher König gekrönt 888, und als Kaiser 896. Arnulf war anfänglich als Bastard von der Erbfolge seines Vaters ausgeschlossen worden.

ten ihrer Mutter da war, kein vom Reiche abhängiges Lehen besitzen konnten. *) Fern sey von mir die Vortheile zu mißbilligen, die den Kindern zugestanden werden, deren Aeltern nicht rechtmäßig verbunden worden wären! Wilhelm, der Eroberer, Dünois, und Don Juan von Oesterreich sprechen zu beredt für die Bastarde; allein die Rede ist von aufgestellten Maaßregeln der Klugheit, der Vorsicht, die Würde des Blutes zu erhalten; aus welchem sonderbaren Grunde sollte nun ein Reichsfürst, der vor dem Altare einem Fräulein seine Hand gereicht, sehen müssen, daß die aus dieser heiligen Verbindung entsprossenen Kinder weniger begünstigt würden, als jene, die er mit einer unbekannten, vielleicht der untersten Klasse der Gesellschaft angehörigen Mutter hätte haben können, mit der ihn blos eine Laune in Verbindung gebracht hätte? Unter dem Schleyer des den in ungleicher Ehe erzeugten Kindern so schädlichen Stolzes war der eigentliche Beweggrund dieser Aus-

---

*) Nichts ist gewöhnlicher, als die Legitimation von Bastarden durch die Kaiser. Eine der merkwürdigsten ist jene des Johann von Avesnes und seiner zwey Brüder, alle drey Söhne der Gräfinn Margarethe v. Flandern und Hennegau, und Bouchard's von Avesnes, Chorherrn zu St. Peter zu Lille. Johann folgte auch wirklich in allen Lehen, welche seine Mutter unter der Lehnbarkeit des h. R. Reiches besaß. Und Kinder aus der ehrwürdigsten Ehe sollten jetzt ausgeschlossen seyn von der Erbfolge ihres Vaters, der sie dazu beruft! —

schließungsgesetze versteckt: es war das Interesse des Kaisers, der sich dadurch den Rückfall jener Länder vorbereitete, wo keine andern Erben in gerader Abstammung waren, und zugleich das Interesse der Nebenlinien, welche das Reichsoberhaupt entweder mit der Gesammtheit oder mit einem Theile der als erledigt angesehenen Verlassenschaft begnadigte.

Eine der letzten Streitigkeiten der Art ward 1722 durch den Tod des Herzoges von Holstein-Plön veranlaßt. Der Herzog von Holstein-Rettwisch bestritt die Erbfähigkeit des Herrn von Carlstein, eines Neffen des Verstorbenen, allein aus einer ungleichen Ehe entsprossen. Der Kaiser nahm sich lebhaft des Herzogs von Rettwisch an; aber der König von Dännemark, ohne sich weder um die Gründe, noch um die Drohungen des Kaiserlichen Hofes zu bekümmern, erkannte den Herrn von Carlstein als Dänischen Prinzen, und setzte ihn in den Besitz des streitigen Lehens.

Ungefähr um dieselbe Epoche, 1723, erhob sich ein ähnlicher Streit wegen der Verlassenschaft Leopold-Eberhards, des letzten Herzoges von Würtemberg, aus der Mömpelgard'schen Linie. Die Prätendenten waren der Herzog von Würtemberg aus der Stuttgardter Linie, und Georg-Leopold, Graf von Sponeck, bekannt in Frankreich unter dem Namen des Prinzen von Mömpelgard, entsprossen aus einer ungleichen Ehe. Ein Theil der Lehen und Allodialgüter befand sich unter der Lehenbarkeit des Reichs, ein Theil unter der Oberherrlichkeit Frank-

reichs. In Betreffe jener folgte der Herzog von Würtemberg aus der Stuttgardter Linie ohne Widerspruch; allein dabey ist zu bemerken, daß diese Nachfolge nach den Gesetzen und der Observanz des Reichs, als vielmehr Kraft einer besondern Uebereinkunft und der Hausverträge von Wildbad vom J. 1715 Statt fand. Diese Entscheidung beweißt also nichts zum Nachtheile der Kinder zweyter Ehe des letzten Großherzoges von Baden, da in diesem Hause keine Verträge bestehen, wodurch sie ausgeschlossen würden, sondern im Gegentheile die Observanz und das Ansehen eines großen Beyspieles für sie sind. Was die Lehen und Herrschaften betrifft, welche der Herzog v. Würtemberg unter der Oberherrlichkeit Frankreichs besessen hatte, so wurden solche, da die Gesetze des französischen Reiches keinen Unterschied unter gleichen und ungleichen Ehen kennen, und der Stand der Mutter den Rechten der Kinder keinen Abbruch thut, dem Prinzen von Mömpelgard, auf seine Ansprüche als unabhängig von dem Würtembergischen Fidei-Kommisse, übergeben, nachdem sie einige Zeit waren sequestrirt gewesen. Die Kinder der zweyten Ehe des letzten Großherzoges v. Baden befinden sich in diesem Augenblicke in Deutschland in derselben Lage, worin sich damals der Prinz von Mömpelgard befand. Das Reich und die Lehen sind verschwunden; mit ihnen hat auch das Feudalgesetz verschwinden müssen. Ein Gesetz kann nicht mehr in Anwendung gebracht werden, sobald der Grundsatz, dessen Folge es war, nicht mehr besteht, besonders wenn dieses Gesetz der Vernunft und Natur entgegen ist.

Vernunft und Natur kennen keine Verjährung: für sie ist es nie zu spät, ihre Rechte zurückzufordern; und sie haben sie auf den Trümmern des Gebäudes wieder erhalten, worin sie so lange waren gefesselt und gefangen gehalten worden.

Demnach ist eine Verfügung über die Verlassenschaft Badens, auf den Fall der Erlöschung der geraden Linie des regierenden Großherzoges eine Verletzung des Grundsatzes des Erbrechtes, weil außer dem Oheime des Großherzoges, dem Markgrafen Ludwig August, drey andere männliche Erben da sind, deren Rechte unantastbar sind, seitdem das Hinderniß, welches aus der Ungleichheit des Ranges ihrer Mutter hergeleitet wurde, durch die Vernichtung des Feudalgesetzes ist gehoben worden; ein Gesetz, das übrigens, wie wir gezeigt haben, in einem ähnlichen Falle, selbst im Badischen Hause nicht ist beobachtet worden.

Dies ist noch nicht alles: die Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian wurde durch eine feyerliche Urkunde, durch ein Statut des letzten Großherzogs, ihres Vaters geheiligt. Wir berühren hier nur diese Urkunde, weil wir später das neue Statut des regierenden Großherzoges, der es erneuert und bestätigt, anführen werden.

Angenommen, daß die Erlöschung der directen Linie des regierenden Großherzoges auch die Erlöschung des Badischen Hauses wäre, können dritte Mächte, bey Lebzeiten dieses Fürsten über seine Verlassenschaft verfügen? Eine solche, bey Lebzeiten eines Fürsten

gemachte Verfügung ist ein Eingriff in die Rechte der Souveräne; sie ist in jeder Hinsicht ein Eingriff in die Rechte der Völker, sie mag nun noch bey'm Leben des Fürsten, oder nach seinem Tode eintreten.

Ich sage zuerst, sie ist ein Eingriff in die Rechte der Fürsten. Ich will die Natur dieser Rechte nicht untersuchen, nicht untersuchen, ob die Völker gehalten sind, deren Gültigkeit anzuerkennen. Gewiß ist es, daß sie von einer Menge Fürsten sind ausgeübt worden, und daß es das Interesse der regierenden Häuser nicht seyn kann, sie zu bestreiten. Ich nehme sie also an, wie sie existiren, oder bis auf die jetzige Zeit existirt haben. Ich sehe, daß allenthalben der regierende Fürst die Ordnung der Nachfolge bestimmt, besonders wenn er keinen directen Erben hat. Wenn jeder Souverän für sich selbst dies Vorrecht in Anspruch nimmt, wie könnte ein einzelner von ihnen dessen beraubt werden, ohne daß diese Beraubung ein Eingriff in dies gemeinschaftliche Recht wäre.

Die Ordnung der Nachfolge in dem Hause Baden ist zu allen Zeiten entweder durch Familienverträge zwischen den Häuptern der verschiedenen Linien, oder durch Statute (Hausgesetze) deren Befolgung das Haupt jedes Zweiges seinen Nachfolgern vorschrieb, bestimmt worden: warum sollte nun der regierende Großherzog in dieser Beziehung nicht dasselbe Recht haben, wie seine Ahnen, sobald das Schicksal dieses Hauses laut eine Anordnung fordert, wodurch es von jeder fernern Streitigkeit bewahrt wird? Die meisten dieser alten Familienverträge, bis auf jenen,

welchen im Jahr 1356 Rudolf III. und Rudolf der Wecker, sein Oheim geschlossen, und der die Grundlage von allem war, was man bisher gemacht hat, hatten vorzüglich zum Zwecke, die damals durch die Gesetze und den Gebrauch gutgeheißenen Zerstückelungen einzuschränken. In diesem Geiste wurde die Ausschließung der Töchter ausgesprochen; allein würde das Familienhaupt diese wegen des Ueberflusses an männlichen Erben ausgesprochene Ausschließung wohl eingeführt haben, wenn es sich in dem Zeitpunkte allein und ohne Seitenverwandte befunden, und nur Töchter zu Nachkommen gehabt hätte? Die Lage der Großherzoglichen Familie fordert selbst jetzt noch nicht, die weibliche Erbfolge einzuführen, da es, wie es scheint, noch lange nicht an männlichen Nachkommen fehlen wird; allein wir stellen dieses einzig vom Willen des regierenden Großherzoges, abhängende Recht *) nur darum hier auf, um fühlbarer zu machen, wie sonderbar das Benehmen der Mächte ist, welche glauben, über eine Verlassenschaft verfügen zu müssen, worauf mehrere männliche Erben warten, und worauf in deren Ermangelung soviel Abkömmlinge von weiblicher Seite Ansprüche machen würden.

Die Throne von Oesterreich, Rußland, England und Schweden sind von Frauen, und mit Ehre eingenommen worden: warum sollte ein Weib nicht

*) Unbeschadet der Rechte der Völker, von denen hier keine Rede ist.

im Großherzogthume Baden zur Regierung berufen werden können?

Die Weiber waren zwar nach dem Lehenrechte von größeren Lehen ausgeschlossen; allein man wich täglich von dieser Observanz ab. In Oesterreich, Baiern, Böhmen, im Herzogthume Braunschweig, in Hessen, Sachsen und Schwaben *) folgten sie in größern Lehen nach. Oft folgten sie sogar in Lehen nach, die keine Weiberlehen waren; und bey der Verwirrung, die in dieser Rücksicht herrschte, gab es im allgemeinen kein Recht, als das, welches stark genug war, sich Achtung zu verschaffen. So war es noch im letzten Jahrhunderte. Die gerechte Sache schwebte 1740 in großer Gefahr, wenn sie nicht durch die Stärke wäre unterstützt worden. Karl VI. war genöthigt, um den Erzherzoginnen nach der Ordnung der Erstgeburt die Gesammtheit seiner Staaten zu versichern, durch seine Pragmatische Sanktion die Verfügung Karls V in Bezug auf die Niederlande zu widerrufen. Ohne ein besonderes Gesetz aufheben zu müssen, hätte der regierende Großherzog von Baden, wie es erst neuerlich der König von Baiern durch die Verfassung gethan, die er seinen Völkern gegeben hat, den Weibern das Recht der Erbfolge bey Erlöschung der männlichen

---

*) Ein Geschichtschreiber sagt: Heinrich, Herzog von Brabant erhielt einen Theil von Schwaben durch das Recht seiner Gemahlinn, secundum jus et consuetudinem Teutoniae.

Linien verleihen können, wenn Se. Königliche Hoheit, treu den alten Grundsätzen Ihres Hauses, die er befolgen konnte, ohne desselben Existenz zu gefährden, nicht vorgezogen hätte, die agnatische Linie aufrecht zu erhalten, und hiezu in Ermangelung gerade abstammender Erben, nicht die Weiber, sondern die von ihnen abstammenden männlichen Erben, zu berufen.

Wenn sogar während des Bestandes des deutschen Reiches die Ordnung der Erbfolge in den Souveränen-Häusern von dem regierenden Fürsten bestimmt werden konnte, wie sollte der Großherzog in dem gegenwärtigen Zeitpunkte dieses Rechtes beraubt werden? Das Resultat der Veränderungen, welche über diese Häuser ergangen sind, ist gewesen, sie durch eine stufenweise Befreyung zur vollen Souveränetät zu führen.

Zuerst erhielt das Haus Baden die Kurfürstliche Würde. Nun dann, in dieser neuen Eigenschaft muß die Nachfolge sich nach den Satzungen der goldnen Bulle richten. Hier sind diese Verfügungen: „Die „Kurfürstliche Würde bleibt unabänderlich auf den „Provinzen haftend, die darnach benannt werden. „Diese Provinzen sollen nie getheilt oder zerstückelt „werden können, unter welchem Vorwande es auch „seyn mag. Der älteste Sohn der regierenden Kurfürsten wird darin immer seinem Vater nachfolgen; „und was die Erbfolge der Seitenverwandten betrifft, „so wird man stets die Rechte der Erstgeburt, so „wie der geraden und agnatischen Erbfolge beob„achten."

Die Pfalz, erworben von dem Hause Baden in dem Frieden von Lüneville, und das Breisgau, erworben in dem Preßburger Frieden, haben ergänzende Theile der Staatsmasse ausgemacht, worauf das Kurfürstenthum errichtet worden war; gestellt unter die Obhut der goldenen Bulle können sie unter keinem Vorwande von der Masse, woraus das Kurfürstenthum bestand, losgerissen werden.

Dies ganze System ist abgeschafft: das deutsche Reich ist aufgelößt; die Gesetze, welche die Kurfürstlichen Häuser betrafen, sind untergegangen mit dem Staatskörper, wovon sie einen Theil ausmachten. Alles ist noch Einmahl in Bezug auf das Haus Baden verändert worden; — ja, alles ist für die Kurfürstlichen Häuser verändert, allein nur durch den Zuwachs von Macht für jedes, indem sie durch die Auflösung des Reiches von jeder Lehensunterwürfigkeit und von allen jenen Verhältnissen frey geworden sind, wodurch sie in verschiedenen Umständen einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen werden konnten. Alles ist anders, und kein Fürstenthum kann unter dem Namen eines Lehen einem deutschen Reiche, das nicht mehr ist, rückfällig seyn.

Wenn der Königstitel in Baiern, und der Großherzogstitel in Baden an die Stelle der Kurwürde gekommen sind, so hat diese neue Eigenschaft diese beyden Häuser der Kurfürstlichen Vorrechte nicht berauben, sondern nur ihre Unabhängigkeit vervollständigen, und die Gewalt deren sie genossen, von den

Schranken befreyen können, die sie bisher noch anerkannten.

Die Schlußakte des Wiener Kongresses hat den Staaten des deutschen Reiches eine neue Gestaltung gegeben. Ein föderatives Band vereinigt unter sich die Staaten, die einst Theile dieses alten Staatskörpers waren; aber es ist kein Reich mehr mit einem Oberhaupte, es ist ein freyer Bund unabhängiger Staaten, welcher die Souveränetät eines jeden Fürsten im Innern des Landes, das er beherrscht, unangetastet läßt. Die wirklichen Großherzoge, die vorhin Kurfürsten waren, sind demnach nicht nur im Besitze aller Souveränetätsrechte, welche die Kurfürstenwürde mit sich brachte, sondern einer unbedingten, unumschränkten Souveränetät, wenigstens in dem Sinne, daß sie rechtlich keine fremde Oberherrlichkeit anerkennt. Es würde also unmöglich seyn, dem Großherzoge von Baden das Recht, die Erbfolge in seinen Staaten zu ordnen, streitig zu machen, ohne es zugleich den Häuptern aller regierenden Häuser zu bestreiten. Auch die Könige von Baiern und Würtemberg haben, seitdem sie nicht mehr Mitglieder des Reiches sind, das Interesse ihres Volkes und ihrer Familie durch Gesetze bewahrt, bestimmt der Zerstückelung ihrer Staaten vorzubeugen, und wir sehen nicht, daß diese Ausübung ihrer Souveränetätsrechte irgend auf einen Widerspruch gestoßen wäre.

Die Vorrechte der Souveränetät sind nicht von doppelter Natur, und der Gebrauch derselben ist bey

dem Großherzog von Baden nicht minder ehrwürdig, als bey dem Könige. Das, was die Könige von Baiern und Würtemberg in Bezug auf das Interesse ihrer Familien und Unterthanen gethan haben, konnten der letzte und der regierende Großherzog gleich Ihnen thun, und ihr Werk darf nicht minder heilig seyn.

Hier stehen nun die hierüber im Namen dieser letzten Fürsten bekannt gemachten Urkunden:

Wir Karl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königl. Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweyter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787. ausgestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Akte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen, des hochseeligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beytritt — die Erbfolgerechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweyter Ehe in der Regierung des Großherzogthums — nemlich Unserer Herren Halb-Oheime,

der Grafen Carl Leopold Friedrich —

Wilhelm Ludwig August —

und

Maximilian Friedrich Johann Ernst

— von Hochberg förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Akte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landes-Archive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Hausgesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweiß von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benannten Herren Halb-Oheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat: „Hoheit" zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stammwappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebornen Prinzen Unseres Großherzoglichen

Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beyzulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Akte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staatssiegel weiland Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beyzudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Karlsruhe, den 4. Oktober 1817.

Karl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit:
Weiß.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nachstehendes Hausgesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungs-Nachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stammlanden — theils aus den durch neuere Staats-Verträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsstamm in Unserm Großherzoglichen Hause vorhanden ist, *) diesem allein, und das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge

---

*) Nachdem der Großherzog die Wirkungen einer ungleichen Ehe entkräftet hat, stellt Er von Neuem die Nothwendigkeit ebenbürtiger Ehen auf. Diese Formel mag dazu dienen, die ungleichen Ehen seltner zu machen; allein sie kann nicht die Kraft haben, den Kindern aus einer ungleichen Ehe das Erbfolgerecht zu entziehen, wenn ihr Vater es ihnen zusichern will, und wenn besonders bey einer ständischen Verfassung, diese Kinder mit der National-Einwilligung zur Erbfolge gelangen.

aber wird unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden fünf Linien bestimmt:

a) Die 1ste dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen nnd unterm 10. Sept. 1806. auch geschehenen feyerlichen Erklärung —

die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Akte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden;

nach diesen

d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und

nach deren Abgang

e) den Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der Mannsstamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden fünf Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung —

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus unserer eigenen Linie zuerst; —

und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; —

nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den drey Linien der Descendenz zweiter Ehe

weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nemlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August — sodann

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese Landes-Nachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen Erbfolge-Grundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1817.

Karl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Weiß.

Die Rechte also, welche die Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian im deutschen Reiche hätten haben können, und bis auf einen gewissen Punkt hätten erhalten müssen; diese Rechte, die auf sie durch die Aufhebung des Feudal-Gesetzes, das mit dem Reiche zu Grunde gegangen ist, bereits übergegangen waren; diese Rechte, welche für sie die Stimme der Vernunft und Natur, und lauter noch die Erhaltung der Vollständigkeit der Badischen Staaten forderte, haben der letzte und der regierende Großherzog ihnen durch bestimmte, mit allen Förmlichkeiten, welche die ehemalige und die noch jetzt in diesem Lande bestehende Regierungsform gestattet, ausgefertigte Statuten zugesichert.

Da nun in dem Badischen Hause, und in der männlichen Abstammung Erben vorhanden sind, die so gerechte Ansprüche haben, so ist jede Verfügung, welche dritte Mächte in Betreff dieser Erbfolge sich erlauben, die größte Verletzung der Rechte der Fürsten.

Ich habe hinzugesetzt, jede Verfügung dieser Art sey den Rechten der Völker entgegen.

Dies ist eine von allen Publicisten, selbst von jenen, die am meisten geneigt sind, eine Macht göttlichen Rechtes und Königreiche als zum väterlichen Erbe gehörig anzunehmen, anerkannte Wahrheit, daß wenn die königliche Famile erlöscht, die Souveränetät dem Volke wieder anheimfällt. *) Selbst Gro-

*) Pfuffendorf, von der Souveränetät.

tius, Puffendorf und Hobbes waren über diesen Punkt einig; es ist also unnöthig noch das Zeugniß solcher Männer, die wie Locke, Sidney, Vatel und Montesquieu, das Recht der Völker noch viel weiter ausgedehnt haben, anzuführen. Puffendorf fügt sehr sorgfältig hinzu: daß man unter dem Ausdruck „dem Volke anheimgefallene Souveränetät," nicht nur das Recht verstehen müsse, sich einen neuen Fürsten zu wählen, sondern auch das Recht, sich eine neue Regierungsform zu geben. Was würde aus diesem Rechte der Völker werden, wenn bey Erlöschung der regierenden Familie ihnen eine neue Familie anders als durch ihre Wahl, aufgedrungen würde? Was würde aus diesem Rechte, wenn in derselben Lage, der Staat könnte zerstückelt werden, und eine fremde Macht könnte unter dem nichtigen Vorwande eines Rückfalles u. s. w. sich einen Theil davon zueignen?

Jede rechtmäßige Gewalt der Könige, sagt derselbe Schriftsteller, setzt eine Einwilligung des Volkes, das sie beherrschen, voraus. Er bemerkt freylich, daß diese Einwilligungen gezwungen oder frey seyn können.

Wollten nun wohl die Mächte, welche die Schluß-Akte des Wiener Kongresses unterzeichnet haben, von diesen beyden Arten der Rechtmäßigkeit jene wieder in Ausübung bringen, welche das Resultat der Gewalt ist? Man könnte es befürchten, wenn man ihre Grundsätze nach dem Konferenz-Protokolle vom 10. Juny beurtheilen wollte. Aber glücklicher Weise ist durch die Schlußakte vom 9ten ein weit edlerer,

menschlicherer und gerechterer Grundsatz geheiligt worden.

Außer der durch diese Urkunde allen Bundesstaaten schon allein dadurch gegebenen Garantie, daß es bedungen worden ist, daß diese Staaten ständische Verfassungen haben sollten, haben die Mächte der Gewalt den Zepter der Willkühr entrissen; sie haben entschieden, daß die Regierungen dieser Staaten, anstatt speziell und besonderrechtlich, national- und gemeinrechtlich seyn sollten; sie haben endlich, in Bezug auf Gefahren von außen, im Voraus jeden Versuch, ein Volk jener Rechte, die nur ihm zustehen können, zu berauben, als einen frevelhaften Eingriff in dieselben zurückgewiesen. Wir werden uns sehr hüten, über diese natürlichen und unveräußerlichen Rechte der Völker irgend einen jener Ausdrücke zu wagen, die — übelverstanden oder schlecht übersetzt — zu so manchen abgeschmackten Ausfällen Anlaß gegeben haben. Was übrigens die Vernunft in der Theorie will, bieten alle Jahrhunderte in der Anwendung dar. Wir werden also die Worte für die Thatsachen gelten lassen, und da wir unsere Beyspiele in der Vergangenheit aufsuchen, so werden die Freunde der guten und alten Zeit sich nicht zu beklagen haben. Wer hat allenthalben, wo ein regierendes Haus erlosch, das Recht, einen andern Fürsten zu wählen, ausgeübt, wenn es nämlich rechtmäßig ist ausgeübt worden?

Die Reichstage, die Cortès, die Generalstaaten, die Ständeversammlungen, kurz, die Volksvertreter,

die Abgeordneten des Volkes, unter verschiedenen Benennungen. Diese Vertreter der Nationen haben stets in solchem Falle dafür gehalten, die höchste Gewalt beruhe auf ihnen, und haben sich dem zu Folge alle Titel derselben zugeeignet. *) Wenn zu Zeiten bey Erledigung eines Thrones einem Volke von einer fremden Hand ein Fürst ist gegeben worden, so war das eine erste Anmaßung, die nur durch eine spätere Zustimmung bestätigt werden konnte. Da wir aus Anlaß eines deutschen Staates diesen Stoff abhandeln, so erinnern wir noch, daß in dem 10ten und 11ten Jahrhundert die Provinzialstände bey Erlöschung eines herzoglichen Hauses die neuen Herzoge wählten. Diese Wahlen, sagen die Geschicht-

---

*) Unsere Parlamente, obgleich sie sich nur als General-Staaten *au petit pied* betrachtet, haben diese Ansprüche aufgestellt. Brantome führt davon ein Beyspiel in der Geschichte Katharinens von Medicis, zur Zeit des Todes Karls IX. an. „Nach dem Mittagessen, „sagt Er, ließ der Parlamentshof dem Großalmose-„nier, Hrn. Amiot sagen und befehlen, zu erscheinen, „und ihnen, als dem Könige, das Tischgebet „nach der Tafel zu sprechen.“ Es entstand ein lebhafter Wortwechsel; allein die Herren vom Parlament bestanden auf „ihrer Meinung und Königlichen Majestät und Ansehen.“

Im Jahre 1810 nahmen die Cortés, deren Muth Ferdinand dem VII. Spanien erhalten hat, den Titel Majestät an.

schreiber, geschahen communi totius populi consensu. *) Dieses ursprüngliche Recht der Völker, welches sogar im 10ten Jahrhundert über alle Vorurtheile der Unwissenheit und der Anmaßungen der Gewalt gesiegt hatte, kann im 19ten nicht verkannt werden.

Wenn es unterdessen geschieht, daß dieselben Mächte, welche so eben den Grundsatz der ständischen Verfassungen, das heißt: das Bestehen eines Vertrages zwischen dem Fürsten, der regiert, und den Völkern, die regiert werden, plötzlich, ihrer eigenen Maximen vergessend, sich so weit verirren, unter einander die Zerstückelung eines jener Staaten zu verabreden, die unter ihre Garantie gestellt sind, welche Zuflucht bleibt dann dem in seinem politischen Daseyn bedrohten Volke? Da der vereinte Wille mehrerer mächtigen Cabinette auf Erden keinen Richter erkennt, der fähig wäre, ihre Beschlüsse zu vernichten, so ist die einzige Zuflucht gegen die Gewalt, die einzige Freystätte, wo noch das letzte Hilfsmittel gegen sie gefunden werden kann, der Richterstuhl der öffentlichen Meinung. Ohnmächtig und beynahe unbekannt war sie, so lange die Nationen der unumschränkten Gewalt hingegeben waren; allein sie wird bald den Umfang ihres Einflusses in jedem Lande zeigen, das eine ständische Verfassung erhalten wird. Sie ist allenthalben kraftvoll, allenthalben dieselbe,

---

*) Siehe Pfeffel, der mehrere Beyspiele anführt.

führt dieselbe Sprache in allen Zungen, donnert von allen Rednerbühnen herab, und kann also nicht mehr von den Fürsten verkannt werden: für sie sowohl, als für die Völker wird sie ein Amphiktyonengericht seyn. Bald werden wir sehen, daß sie aller dieser bisher unentschiedenen oder schlecht entschiedenen Streitfragen sich bemächtigt; da der Menschheit so viel daran liegt, solche auf eine unabänderliche Art gelößt zu sehen, um der Rückkehr der unzähligen Uebel vorzubeugen, deren Quelle sie gewesen sind. „Solche „Streitfragen, sagte Wilhelm III, als er sich zur Unter„nehmung von 1688 vorbereitete, werden durch das „Schwert der Soldaten, und nicht durch die Feder „der Rechtsgelehrten entschieden.“ — Dies war das Wort eines Ehrgeitzigen, der den Erfolg entweder von seinem Degen oder von einer Volksbewegung erwartete; allein wenn das Werk vollbracht ist; wenn eine Regierungsform, und besonders eine freye eingeführt ist, darf die Erhaltung des Staates nicht dem Schwerte allein anvertraut werden. Die Sicherheit der Staaten muß auf bleibenden und bestimmten Gesetzen beruhen; die öffentliche Meinung muß als eine wachsame Schildwache die Dauer dieser Gesetze sichern. Gestützt auf den Grundsatz ständischer Verfassungen, wird die öffentliche Meinung alle Forderungen der Fürsten mißbilligen, welche diesem Grundsatze entgegen wären. Sie wird nicht allein jene Theilungsverträge, wodurch fremde Mächte sich erlauben einen Staat zu vernichten und ein Volk zu zerstückeln, sondern auch jene Testamente mit dem Banne belegen, welche

über eine Nation, wie über eine Heerde verfügen; sie wird jene vorgeblichen Erbrechte verdammen, womit sich ein Unbekannter, ein entfernter Verwandter eines letzten Königes bewaffnet, um ein Volk in Besitz zu nehmen, und dessen Regierung an sich zu reißen.

Mir dünkt, ich habe die erste Frage über die Theilungsverträge hinlänglich beantwortet: indessen gibt es noch einen letzten Grund, den man zu ihrer Rechtfertigung anführen kann.

Man kann sagen, daß ein Vertrag über eine eventuelle Theilung zuweilen, in Bezug auf das allgemeine Interesse, eine Maaßregel der Klugheit sey, wenn nicht gar in der Anwendung eine Handlung der Gerechtigkeit; daß es ein Mittel sey, den Frieden, der gestört werden könnte, zu erhalten, wenn bey dem Tode eines Fürsten die Nachfolge ein Gegenstand des Zankes würde. Zu mehrerer Bekräftigung könnte man noch bemerken, daß — wenn Ludwig XIV, anstatt das Testament Karls II. anzunehmen, sich an die unterzeichnete Theilungstraktate gehalten hätte, der Erbfolgkrieg nicht entstanden wäre. Diesen Einwurf haben wir eigentlich schon beantwortet. Fürs Erste ist das Schicksal der Badischen Erbfolge nicht ungewiß, weil rechtmäßige und in gerader Linie abstammende Erben vorhanden sind; sollte diese Nachfolge auch erledigt werden, so wäre sie ohne Gefahr für die Ruhe Europa's, da das Großherzogthum ehestens eine Ständeversammlung haben wird, und dieser ständische Körper auf jeden Fall sodann in der

Lage wäre, allein die Wahl eines neuen Fürsten vorzunehmen, oder sich eine andere Regierungsform zu geben.

Was theils die Testamente, wodurch die Fürsten über ihre Staaten verfügen, theils die Erbrechte betrifft, wodurch Fremde, Verwandte des letzten Königes, zur Regierung eines Landes berufen werden, so hat der Mißbrauch in beyden Fällen einen und denselben Ursprung, in beyden ist es die Anwendung des bürgerlichen Gesetzes, wo allein das politische Gesetz in Wirkung treten sollte. Zu Begründung des Rechts eines Fürsten, testamentarisch zu verfügen, und des Rechts der Nebenlinien, zu erben, hat stets nur eine Betrachtung angeführt werden können, die aus dem allgemeinen Besten hergenommen wurde, nämlich: es sey vortheilhafter für einen Staat, von einem nicht auf dem rechten Wege auf den Thron gekommenen Fürsten beherrscht, als der Anarchie hingegeben zu werden; allein eine solche Schlußfolge ist höchstens in den Ländern anwendbar, wo die Anarchie eine unvermeidliche Folge der Erledigung des Thrones seyn würde; sie kann aber da nicht Platz greifen, wo ein Staatskörper besteht, der im Stande ist, das Organ des Nationalwunsches zu seyn, und die Verwaltung vorläufig zu übernehmen. „Nicht „wegen der regierenden Familie ist die Erbfolge ein„geführt worden, sagt Montesquieu,“ sondern weil es dem Staate „zum Besten gereicht, daß eine regierende Familie da sey.“

Das politische Gesetz, welches ganz in diesem Axiom enthalten ist, wird fehlerhaft, wenn es sich

davon entfernt. Glücklicher Weise liegt es in seiner Natur, sich selbst zu verbessern. *) Dieses Gesetz wird schädlich, sobald es zugibt, daß Regeln und Gebräuche, die sich auf ein Privat-Interesse beziehen, sich mit der Ordnung vermengen, die es in Bezug auf das allgemeine Beste aufgestellt hat. Alles besteht also, um es in seiner Reinheit zu erhalten, darin, von dem Gebiete des politischen Gesetzes jeden Einbruch abzuwehren, der nur auf das bürgerliche Gesetz gegründet ist. Der größte Theil der Uebel, die seit einer langen Reihe von Jahrhunderten Europa niedergedrückt haben, war die Folge von solchen Eingriffen. Die ständische Verfassung ist vorzüglich geeignet, solchen Unordnungen Einhalt zu thun, und das wird nicht die kleinste ihrer Wohlthaten seyn. Man hat es bereits gesagt, und um den Vortheil einer solchen Regierungsform noch anschaulicher zu machen, kann man es nicht oft genug wiederholen, eine ihrer sichern, untrüglichen Wirkungen wird die Verminderung der Ursachen zu Kriegen seyn. Wir haben gesehen, daß die Kriege aus Ehrsucht bey solchen Regierungen auf Hindernisse stoßen müssen, die entweder ihren Ausbruch ganz verhüten, oder ihre Dauer abkürzen werden. Auch die Erbfolgekriege können seltener entstehen. Ueberhaupt, ohne sich den lachenden Träumen des Abtes Saint Pierre zu überlassen, kann man heut zu Tage mit Grunde sich schmeicheln,

wenigstens

*) S. das XXIII. Kap. des 26. Buches des Geistes der Gesetze.

wenigstens einen Theil seiner Hoffnungen verwirklicht zu sehen. Ist es auch unmöglich auf einen unveränderlichen und ewigen Frieden zu rechnen, so ist doch erlaubt, längere ruhige Zwischenräume, dauerhafte Verbindungen zwischen den Völkern, und das Entstehen so geordneter Verhältnisse zwischen ihnen zu erwarten, die geeignet sind, die Störungen des Friedens schwerer und seltener zu machen.

Ein ausgezeichneter Schriftsteller *), den ich schon angeführt habe, sagt: „Es ist weiter von dem „ursprünglichen Stande des Menschen zum Bunde „der Achäer, als von dem gegenwärtigen Zustande „Europa's zu der regelmäßigen Verbündung seiner „Theile." — Der regelmäßigste Bund, der die Staaten vereinen kann, ist der, welcher das Ergebniß der Gleichförmigkeit ihres Regierungsprincips mit der Gleichförmigkeit des Interesse jedes Volkes in der äußern Wirkung seiner Regierung ist. Die Vervielfältigung der ständischen Verfassungen vervielfältigt diese doppelte Gleichförmigkeit.

Jedes Land, worin eine ständische Verfassung besteht, kann keinen andern Grund zum Kriege haben, als National-Interesse. Wie würde ein Volk, dem die Abstimmung über Auflagen zukommt, mit frohem Herzen sich peinliche Opfer für Interesse auflegen, die nicht die seinigen wären? Beschränkt man auch die Ursache der Kriege auf National Interesse,

*) Der Verfasser des Kommentars über Montesquieu.

Bayerische Staats-Bibliothek München

so werden ohne Zweifel diese Ursachen noch zahlreich genug seyn; aber für das menschliche Geschlecht ist es schon eine große Erleichterung, wenn es von allen jenen Kriegen befreyt seyn wird, die eines Theils von den Leidenschaften der Fürsten, andern Theils durch die Interesse der Dynastien sind ausgebrütet worden. Wie viel Unheil würde Europa ohne die abgeschmackte Behauptung erspart worden seyn, die, indem sie aus dem Staate ein Erbgut machte, die Erbrechte in der Regierung Regeln unterwarf, die aufs bürgerliche Recht *) gegründet waren! Können nicht solchen Beweggründen die meisten Kriege zugeschrieben werden? Der Geist schaudert zurück vor allen den Uebeln, an welche ihre bloße Aufzählung erinnert. Ohne der tausend Kriege zu erwähnen, die durch Ansprüche auf Erbfolge in Frankreich, Deutschland und im Norden vor dem 16ten Jahrhunderte sind entzündet worden; ohne uns sogar bey denen aufzuhalten, welche die Nachfolge in Jülich und Cleve veranlaßt hat, gehen wir rasch zu dem Heimfallkriege (dévolution) von 1667 **) über, um zu dem

---

*) Es ist lächerlich, die Rechte der Königreiche, der Nationen und der Welt nach denselben Grundsätzen, entscheiden zu wollen, wornach man zwischen Privaten das Recht auf eine Dachtraufe entscheidet. — Geist der Gesetze.

**) Das Heimfallrecht, worauf sich Ludwig XIV. berief, war ein in Brabant und andern Ländern gebräuchliches Recht, Kraft dessen das Eigenthum der Güter

schrecklichen Erbfolgkriege in Spanien zu kommen, der Europa fünfzehn Jahre lang mit Blut überschwemmte, und der besonders Frankreich in den Abgrund des Elendes stürzte. Und sind es nicht abermals Anführungen von Erbrechten, hergeleitet aus dem bürgerlichen Gesetze *), welche bey dem Tode Karls VI. gegen seine Tochter so viele Nebenbuhler weckten, die alle gierig die Hände nach dem reichen Erbe ausstreckten, die Kurfürsten von Baiern und Sachsen, die Könige von Spanien, Sardinien und Preußen? Sind es nicht ähnliche Anführungen von Erbrechten, welche 1777 den Kaiser, in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt, die Kaiserin-Königin als Königin von Böhmen, und mit andern Rechtsgründen die verwittwete Kurfürstin von Sachsen, und den Herzog von Mecklenburg-Schwerin mit Ansprüchen auf die Baierische Erbschaft oder auf einen Theil derselben auf den Schauplatz gebracht haben? — Es ist Zeit, daß die Völker endlich nicht mehr dem ärgerlichen Schimpfe ausgesetzt werden, zu sehen, wie fremde Fürsten das Recht, sie zu beherrschen, Kraft derselben Gesetze fordern, wornach sie

---

auf den Kindern erster Ehe haftete, wenn der Vater oder die Mutter zur zweyten Ehe schritt.

*) Das Feudalgesetz war in sich nichts weiter, als ein bürgerliches Gesetz, da es nur in dem Interesse des Lehnsbesitzer, und nicht einem allgemeinen Interesse gegeben war."

fähig sind, ein Feld, eine Heerde, eine Statue zu erben. Es ist Zeit, daß eine allgemeine Anwendung in der Wirklichkeit den alten Satz heilige, daß die Könige für die Völker, und die Völker nicht für die Könige gemacht sind. Auf dieser Maxime beruht die ständische Verfassung. Ich werde die Folgerungen daraus nicht so weit treiben, wie Montesquieu und Vatel; ich werde nicht mit diesem letzten sagen: „Wenn die Nation *) gewiß voraussieht, daß der „Erbe ihres Fürsten für sie ein schädlicher Beherr„scher seyn wird, so kann sie ihn ausschließen."

Ich begnüge mich zu sagen, daß es der Völker Interesse ist, daß im Augenblick der Erledigung des Thrones durch die Erlöschung der Hauptlinie die Seitenlinien nicht anders von diesem Throne Besitz nehmen können, als durch die Wahl oder die Einwilligung der Nation.

Der Rückfall dieses Wahlrechtes an das Volk wird von einigen Publicisten unter der Benennung Rückkehrrecht bezeichnet.

So, sagen sie, traten die deutschen Völker bey dem Tode Ludwigs IV, des letzten Kaisers des Karlovingischen Stammes, jure postliminii in ihre alten Rechte wieder ein, und übten sie durch die Wahl Konrads, Herzogs von Franken, aus. Indessen war damals das Geschlecht der Karlovinger nur im Hauptstamme erloschen. Das Reich, welches erblich war, hätte

---

*) Das Völkerrecht I. B. 5 K.

an die Linie Karls, des Kahlen, die noch in Karl, dem Einfältigen, fortlebte, zurückfallen müssen. Wegen des Zustandes der Nichtachtung, in den dieser Fürst gesunken war, hielten sich die deutschen Völker nicht mehr für verpflichtet, auf das Nachfolgerecht einer Seitenlinie Rücksicht zu nehmen. Doch es ist nicht nöthig, so weit zurückzugehen: als 1714 bey dem Tode der Königin Anna das Haus Hannover auf den Englischen Thron berufen ward, hätte eine ausserordentliche Anzahl anderer Erben vor diesem Hause auf die Krone Ansprüche machen können, wenn das Englische Volk in diesem Falle sich an das bürgerliche Gesetz, und nicht lieber an das Recht der Völker und das politische Gesetz hätte halten wollen, deren eines sowohl, als das andere das, was dem Wohl, und der Erhaltung eines Staates angemessen ist, als erste Regel vorschreiben. Erst vor Kurzem haben wir eine nicht minder auffallende Anwendung des Rechtes vor Augen gehabt, das einem Volke zusteht, welches eine ständische Verfassung hat, über den Thron zu verfügen, wenn es ihn für erledigt hält, und eine neue Ordnung der Nachfolge einzuführen. Die Schwedische Reichsversammlung wählte 1810 den Prinzen von Augustenburg zum Kronprinzen. Einige Monate hernach hatte wegen des Todes dieses Prinzen eine neue Wahl Statt. Die Mitbewerber sind der Sohn des entsetzten Königes, Gustavs des IV. der Prinz von Holstein, älterer Bruder des Prinzen von Augustenburg, der König von Dännemark — und ein Fremder, ein

Franzose, der Schöpfer seines Glückes und seines Ruhmes. Bernadote wird auf die Liste gesetzt, und gewählt. Wenn solche Ereignisse unter unsern Augen vorgehen; wenn die unmittelbare Anerkennung des neuen Fürsten von allen Mächten den Gebrauch, welchen die Schwedische Nation von ihren Rechten gemacht hat, heiligt; wie kann man denken, daß einige derselben Mächte es auf sich nehmen werden, über das Schicksal der Nachfolge in Baden zu entscheiden, ohne daß dieses Landes Volk über eine solche Aenderung gefragt werde?

Wie kann man denken, daß im tiefsten Frieden ein Staat, eine Provinz eines Staates unter die Herrschaft dieses oder jenes Fürsten einzig durch den Ausspruch eines fremden Willens übergehen müsse? Das wäre der Rückschritt zur Herrschaft der Gewalt, wovon die Völker zu befreyen man so heilig versprochen hatte: Das hieße alle ihre Rechte vernichten, und den Grundsatz aller ständischen Verfassungen selbst in dem Augenblicke untergraben, wo man deren Einführung in allen deutschen Staaten durch die Bundesakte zum Gesetze gemacht hat.

Wenn nun jede durch dritte Mächte getroffene Verfügung über die Nachfolge in Baden, wie wir bewiesen zu haben glauben, ein Eingriff sowohl in die Rechte der Fürsten, als in die Rechte der Völker ist, selbst in Bezug auf die im Großherzogthum gegenwärtig bestehende Ordnung der Dinge, so sehen wir nicht ein, wie eine solche — bis jetzt in einem Konferenz-Protokoll versteckte Verfügung es wagen

könnte, in dem sehr wahrscheinlichen Falle ans Licht zu treten, wo durch eine glückliche Verschmelzung der Rechte des Volkes und der Rechte des Fürsten, die oben angeführten Statuten kraft der von den Ständen ihnen ertheilten Bestätigung das Werk ihres gemeinschaftlichen Willens, und ein ergänzender Theil des Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums würden.

Die zweyte Frage von dem Rechte, dessen sich dritte Mächte anmaßen, über die Nachfolge in Baden zu verfügen, ist demnach eben so gut, wie die erste über die geforderten Abtretungen sowohl in Bezug auf die Rechte der Fürsten, als die Rechte der Völker, und nicht weniger in Gemäßheit der Grundsätze der politischen Gerechtigkeit, als der natürlichen Billigkeit, verneinend beantwortet.

Während wir die Zwistigkeiten der Höfe von München und Karlsruhe erörtern, ist uns unbekannt, wo diese wichtige Streitfrage wird entschieden werden. Bringt man die Thatsachen auf eine von Baiern unmittelbar an den Großherzog von Baden gemachte Forderung zurück, so müßte diese Sache, nach dem 63. Art. der Bundesakte *) der Entscheidung der Bundesversammlung zu Frankfurt unterliegen; allein die Frage ist nicht so einfach. Der Hof von Mün=

*) Die Bundesstaaten machen sich anheischig, sich unter keinem Vorwande zu bekriegen, und ihre Zwistigkeiten nicht durch die Gewalt der Waffen zu verfolgen, sondern sie der Bundesversammlung zu unterwerfen.

chen verhehlt es sich nicht, daß Er, durch sich selbst, keinen Anspruch an Baden aufstellen kann; Er erkennt, daß Er kein anderes Recht auf wirkliche Abtretungen von diesem Hofe, und auf einen Theil seiner Erbschaft hat, als das, welches dritte Mächte auf ihn übergetragen haben; allein Er vernachlässigt es, zu untersuchen, ob jene Mächte berechtigt oder nicht berechtigt sind, Ihm ein solches Recht zu übertragen. Wessen Beystand wird Er aber aufrufen, um sich die Wirkung ihrer Freygebigkeit zu versichern? Eine in Baierischen Blättern bekannt gemachte Note sagt, „die Unterhandlungen über diesen „Gegenstand werden lebhaft betrieben.“ Das Schreiben des Königes an den Großherzog erwähnt ebenfalls „öffentlicher und besonderer Unterhandlungen.“ Angenommen daß die Unterhandlungen zu Frankfurt betrieben werden, und daß dort die materielle Uebereinkunft abgeschlossen werden müsse, welche dem Streite ein Ende machen wird, so ist doch immer unerläßlich, daß die Souveräne selbst einen Gegenstand in ernsthafte Erwägung ziehn, welcher die Unabhängigkeit der Fürsten und Völker, die Festigkeit der Gewährleistung der Verträge, und das heiligste Interesse für alle — das Interesse der Gerechtigkeit so nahe angeht. Eine stillschweigende Zurücknahme des Konferenz-Protokolls vom 10ten Juny, wodurch es als nicht geschehen angesehen würde, würde nicht hinreichen, Europa zu beruhigen. Es liegt sehr viel daran, daß nichts Streitiges für die Zukunft zurück bleibe, daß der Zwietracht jede Mög-

lichkeit benommen werde, mit einem Worte, daß eine förmliche Vernichtung dieser schreckenden Verfügung nicht nur dem Hause Baden, sondern allen Staaten vom zweyten Range volle Sicherheit wiedergebe. So wie dies unselige Protokoll besteht, ist es ein schwarzer Punkt, das ein Ungewitter werden kann. Ist dann so sehr zu fürchten, daß die Ursachen zum Kriege fehlen, weil man Samen dazu so weit hinaus streut?

Befände sich in dem Augenblicke, wo Oesterreich und Baiern aufträten, um das Breisgau und die Pfalz in Besitz zu nehmen, auf irgend einem Thron, zum Beyspiele in Frankreich — denn auch Frankreich muß endlich seine Stelle in dem politischen Systeme wieder einnehmen — ein Fürst, der wie Friederich II. im Jahre 1777 es sich zur ehrenvollen Pflicht machte, die Vergrößerung des Stärkern zum Nachtheile des Schwächern zu verhindern, so wäre die Welt von Neuem wegen einer Erbfolge in Flammen; und wenn es anders wäre, wenn eine unselige Gleichgültigkeit, oder was noch beweinenswürdiger wäre, ein geheimes Einverständniß die großen Staaten zu stummen Zeugen dieser Beraubung machten, wäre dieß Schauspiel ehrenvoller, tröstlicher für die Menschheit?

Eine Erklärung der Minister der vier Mächte, die den Traktat vom 20. November unterzeichnet haben, sagt: daß man bey der Zusammenkunft der Monarchen, deren Beweggrund bekannt ist, nicht mit andern Gegenständen sich beschäftigen werde, die nach ihrer Natur und den verschiedenen Verträgen, welche dersel-

ben Grundlage wären, die Mitwirkung anderer Regierungen unerläßlich machen würden.

Einem großen Volke das erste der Güter, die Unabhängigkeit wieder geben; einen befreundeten König von der grausamsten Qual, sein Land von fremden Truppen besetzt zu sehen, befreyen; endlich auf einen im Frieden fortgesetzten Kriegsstand einen vollständigen und wirklichen Friedensstand folgen lassen, ist eine Handlung, die schon allein genug ist, dieser Vereinigung den erhabensten Charakter beyzulegen; aber wenn man zu Aachen sich mit Fragen nicht abgibt, die anderer Regierungen Mitwirkung erfordern, wie kann man jene beseitigen, welche wesentlich die großen Mächte berühren, jene die — bereits von ihren Ministern abgehandelt, nur von ihnen selbst entschieden werden können? — Der König von Baiern sagt in seinem Schreiben: Er erwarte schweigend die Regulirung von Interessen, wovon der Abschluß der Akte abhänge, welche das Schicksal Europa's bestimmen müsse.

Wie! das Schicksal Europa's ist noch nicht bestimmt! Diese Bestimmung hängt von dem Abschlusse einer Akte ab, und der Abschluß dieser Akte von der Regulierung gewisser Interesse? Welche Macht der Erde ist im Stande, diese Regulirung von Interessen, diesen Abschluß einer Akte, diese Schicksalsbestimmung zu vollbringen, wenn es nicht die vereinigten Monarchen sind? — Nach der Frankreich

betreffenden Frage, fordert keine lauter die Entscheidung der Monarchen, als die Zwistigkeit der Höfe von Baiern und Baden.

Ohne uns hier unehrerbietige, oder auch nur unzarte Einflüsterungen zu erlauben, scheint es uns, es sey ein Gegenstand, würdig die Aufmerksamkeit der Monarchen zu beschäftigen. Es ist kein Gegenstand der höhern Politik, der ihre Berechnungen in Anspruch nimmt; es ist eine Frage der Menschlichkeit, die nur von ihrem Gewissen und ihrem Herzen Lösung fordert.

Ohne Zweifel ist der Augenblick nicht mehr fern, wo es für Frankreich weder Ausgewanderte, noch Verbannte mehr geben wird; allein hätten die aus politischen Ursachen verwiesenen Franzosen nur einen Tag noch auf fremdem Boden zu verleben, so fordert die Ehre der Souveräne die laute Mißbilligung, und vor allem das unmittelbare Aufhören jener Neckereyen und Quälereyen, denen unsre unglücklichen Landsleute *) in verschiedenen Ländern ausgesetzt gewesen sind.

Unserm Zeitalter war es vorbehalten, das traurige Beispiel so unerhörter, unerklärbarer Maaßregeln zu geben, die gegen alle Gesetze der Nationen sind. Man hat wohl erlebt, daß ein gebieterischer Sieger

---

*) Quid enim est exsul? ipsum per se nomen calamitatis, non turpitudinis.

Cicero.

den Ueberwundenen gezwungen hat, ein Werkzeug seiner Rache zu werden; allein die Unmöglichkeit der Weigerung war alsdann für diesen entweder eine Rechtfertigung oder eine Entschuldigung. Gegenwärtig aber sieht man unter dem Namen, oder wenigstens unter dem Schleyer des Namens von vier großen Mächten, der friedlichen Beherrscherinnen der Festlandes gegen eine Handvoll verbannter Franzosen ein kaum glaubliches Verfolgungssystem von Seiten einer einzigen Regierung befolgen, wie von Seiten einer argwöhnischen Regierung, die für ihre eigne Existenz zu fürchten hätte. Obgleich die Gleichförmigkeit der Handlungsweise der Polizey in mehrern Staaten, obgleich ziemlich bestimmte Erklärungen zur Voraussetzung führen, daß in dieser Hinsicht zwischen den vier Mächten eine Verabredung Statt gehabt habe, so zweifelt meine Vernunft doch hartnäckig daran. Es will mir nicht in den Kopf, daß es auf der Erde vier Minister gebe, die fähig gewesen wären, eine Uebereinkunft zu schließen, wodurch sie das Mitleid untersagt, das Unglück geächtet, das Recht der Freystätte *) vernichtet, und

*) In den Jahrhunderten, die wir unter manchen Beziehungen mit Recht barbarische Jahrhunderte nennen, erbaten sich die deutschen Fürsten von den Kaisern als eine Gnade, das Vorrecht, auf ihren Herrschaften und in ihren Burgen jene Geächteten aufzunehmen, welchen sie eine Freystätte geben wollten. Der Kaiser Wen-

die Gastfreundschaft verboten hättten. *) Ich will lieber glauben, ein blinder Haß, ein übelverstandener Eifer mancher Unterbeamten habe allein der Welt dieß gehässige Schauspiel gegeben; aber welcher Ursache man es auch zuschreiben mag, die Verlängerung seiner Dauer wäre unvereinbar mit der persönlichen Grofmuth der Monarchen. Dieß ist abermals eines jener natürlichen Resultate, die man von ihrer Zusammenkunft erwarten darf, und diese Erwartung wird nicht getäuscht werden.

Wie viel andere Wohlthaten kann sich nicht das menschliche Geschlecht von dieser Vereinigung versprechen!

Das Eigenthum, das öffentliche Zutrauen zählen auf diese mächtige Stütze. Werden die Westphälischen Domänenkäufer, denen die Bundesversammlung zu Frankfurt nur durch ohnmächtige Dekrete helfen kann, nicht bey den vereinigten Monarchen, mit dem Willen der Gerechtigkeit auch die nöthige Stärke der Vollziehung finden, überall ihren Triumph zu sichern?

---

zeslaus gewährte im Jahr 1397. Rudolf dem III, Markgrafen von Hochberg-Sausenberg dieses Vorrecht. Welch ein Lehre für unser Jahrhundert!

*) Wo sind die Germanier, von denen Tacitus schrieb: Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quem cumque mortalium arcere tecto, nefas habetur.

De moribus Germanorum.

Ohne einzugreifen in die Rechte der Souveräne, und ohne sich in die Streitigkeiten gewisser Kolonien mit ihrem Mutterlande zu mischen, wo Millionen von Menschen sich würgen, weil sie sich nicht verstehen, wo die Schifffahrt von Europa jeden Augenblick in diesem blutigen Hader gefährdet werden kann, wird aus dem Areopage der Monarchen kein Rath, oder nicht wenigstens ein Wunsch zu Gunsten der Menschheit ausgehen? — Nein, diese Zusammenkunft wird keine jener Feyerlichkeiten seyn, wobey man sich begnügt, eine Bestimmung, worüber man schon lange einig ist, mit vielem Prunke bekannt zu machen. Alles bürgt, daß sie unabhängig von ihren großen und natürlichen, auf Frankreich sich beziehenden Resultaten, unter mehrern andern Beziehungen einen entscheidenden Einfluß auf das Glück der Menschen, auf die Befreyung der Völker und den Ruhm der Fürsten haben werde.

Wie peinlich ist unterdessen bey diesen wichtigen Umständen das Gefühl, wovon das Herz eines jeden Franzosen gepreßt wird! Vier große Mächte berathschlagen; sie berathschlagen über das Schicksal der Welt — über Frankreichs Schicksal! — — Noch eine kurze Zeit Muth! — Damit die Tugend des Unglückes — die Ergebung, jene patriotische Ergebung, die uns bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten hat, uns nicht verlasse. Bald wird in Frankreich alles französisch seyn. Andrerseis befürchte man nicht die Folgen unserer Freylassung. Würdig der Unabhängigkeit, die wir wieder erhalten sollen,

werden wir davon einen rechtmäßigen Gebrauch zu machen wissen.

O, mein Vaterland, ich verlange für dich nicht die erobernde, sondern die erhaltende Kraft; nicht die unterdrückende, sondern die schützende; jene, welche du in deinen schönen Tagen entwickeltest, welche dich deinen Nebenbuhlern so furchtbar, deinen Freunden so hilfreich machte. Es ist wahr, beynahe ein Jahrhundert der Entartung hatte deinen Ruhm verdunkelt, und deinen Charakter geändert. Europa suchte dich im Augenblicke der Gefahr, und fand dich nicht mehr. Die Weisheit war von deinen Berathungen gewichen, der Sieg von deinen Fahnen. Die betitelnde Unfähigkeit hatte zu Paris, bey dem Heere und allenthalben sich der Stellen bemächtigt; ein dichter Schleyer deckte die Augen deiner ersten Beamten. Aus den Zeitungen erfuhrest du die Theilung von Polen; du überließest Friederichen die Ehre, Baiern zu retten, und du erschienst zu Teschen nur als untergeordneter Helfer. Umsonst zeigst du 1787 die Absicht einer edeln Anstrengung zu Gunsten eines Bundesgenossen *); diese Aeußerung eines Willens ohne Kraft gereicht dir nur zur Schande. Andere Zeiten aber, edles Frankreich, hatten dich schöner und großmüthiger gesehen; in andern

---

*) Das Lager bey Givet, das man eiligst aufhob, als es darauf ankam, es zu verstärken, und zu handeln.

Zeiten fanden bedrohte Staaten, vor allen Deuschlands Staaten in dir die kräftigste Schutzwehr, die unerschütterlichste Stütze. Ja, du hast zu Münster die deutsche Freyheit von den Fesseln befreyt, welche ihr das Reichsoberhaupt anlegte; du hast für Baiern eine achte Kurwürde errichtet. Du hast deine unglücklichen Bundesgenossen nicht verlassen: zu Ryswick erhielt der Kardinal von Fürstenberg alles, was der Krieg ihm geraubt hatte; sogar bey den Traktaten, wo du nicht Gesetze vorschriebst, erhielst du zu Utrecht die Wiederherstellung zweyer Kurfürsten. Nach einem Schlaf von einem Jahrhunderte hast du dich wieder gefunden, wie du warest. Als die Erschütterungen einer übelverstandenen, aber lebhaft gefühlten Freyheit in deinem Herzen eine Kraftfüll: geweckt haben, welche dir das Loos des Festlandes in die Hand gegeben hat, war noch dein erster Gedanke, die schwächern Staaten zu begünstigen.

Die Souveräne von Baiern, Würtemberg, Hessen-Darmstadt und Baden verdanken dir die Vergrößerung ihrer Besitzungen, neue Titel, eine neue Existenz. Vielleicht wird einst das Bündniß mit dir beytragen, das zu befestigen oder zu erweitern, was es ihnen verschafft hat. — O, mein Vaterland! da ich nur bescheidene Wünsche für dich ausspreche, so befürchte ich nicht, das Glück zu erzürnen. Mit welchem neuen Pfeile könnte es dich auch verwunden? Du bist noch groß, und wirst auch wider seinen Willen groß bleiben. Deine vom Blitz gefurchte Stirne trägst du noch hoch; so viele Lorbern decken

ihre stolzen Wunden! — Französisches Volk sey stets du selbst, und du brauchst kein Volk der Erde zu beneiden; verschaffe deiner Unabhängigkeit Ehrfurcht, leihe deinen Arm der Schwäche; nimm in allem die Gerechtigkeit zur Führerin — fürwahr die Rolle, die dich erwartet, ist noch schön genug.

Nachschrift.

In diesem Augenblicke erhalten wir den 11ten Theil des Abrisses der Geschichte der Friedensverträge, fortgesetzt von Herrn Schöll (Histoire abregée des traités de paix, continuée par Mr. le Conseiller Schöll) und dieser Band, der erst nach dem 12ten, 13ten und 14ten derselben Sammlung erscheint, enthält gerade einige einzelne Beziehungen auf die Fragen, die wir eben abgehandelt haben. Es gibt nur Eine Wahrheit, in der Hauptsache sind wir einig; aber es finden sich darin zwey Stellen, wobey wir einiges bemerken müssen.

Der Verfasser scheint das Recht des Großherzoges von Baden, die aus ungleicher Ehe erzeugten Söhne des letzten Großherzogs erbfähig zu erklären, in Zweifel zu ziehen; und in einer S. 314 befindlichen Note sucht er zu behaupten, die ältere Verfügung, wodurch die aus solcher Ehe entsproßenen Kinder des Erbrechts beraubt wurden, sey in Kraft geblieben. Dies ist eine falsche aus einer Thatsache hergeleitete Folgerung. Der 14. Art. der Bundesakte sagt:

„Die Häuser der mediatisirten Fürsten und Gra=
„fen gehören nicht weniger zum hohen Adel Deutsch=
„lands, und behalten die Rechte der Ebenbürtigkeit
„mit den souveränen Häusern, wie sie solche bisher
„gehabt haben." Diese blos zu Gunsten der media=
tisirten Häuser gemachte Klausel hat keine Verbind=
lichkeit für die regierenden Häuser zur Folge. Es wäre
abgeschmackt, daraus, daß jene mit diesen den Vortheil
der Ebenbürtigkeit behalten, zu schließen, die regierenden
Häuser könnten blos gleiche Ehen eingehen. Die
Bestimmung dieses Punktes gehört zur Ausübung
der Souveränetät, und jedem Staate bleibt es über=
lassen, dies in seinem Grundgesetze festzusetzen, wie
er es für gut findet.

Die zweyte Stelle, die uns aufgefallen, ist noch
bedenklicher. Als wir uns mit den Verabredungen
über den Rückfall der Pfalz und des Breisgaues be=
schäftigten, haben wir, so weit es von uns abhing,
die Idee eines wirklich bestehenden Vertrages ent=
fernt, welcher im Falle der Erlöschung der geraden
Linie des regierenden Großherzoges den Badischen
Staat gänzlich zerstörte, und sogar die alte Mark=
grafschaft unter eine fremde Herrschaft brächte; wir
hätten uns gescheut, darüber eine so bestimmte Ver=
muthung zu wagen. Der Verfasser des gedachten
Werkes ist weniger schüchtern. Er sagt S. 338.
„Nichts verlautet über die Art, wie man über die
„Markgrafschaft selbst verfügt hat; aber man kann
„vermuthen, daß sie dem Könige von Würtemberg

„bestimmt ist, welcher — eingeklemmt zwischen der „Schweitz und Baiern, sich nur vergrößern „kann, indem Er sich gegen Westen aus„dehnt.“ Wir wissen nicht, worauf eine so kühne Voraussetzung gegründet ist; aber einzig dadurch, daß sie bereits Bedeutenheit genug erlangt hat, um von einem Schriftsteller wiederhohlt zu werden, der nicht Ursache hat, partheylich zu seyn, kann man beurtheilen, ob einem nicht nur in seinen neuen Besitzungen, sondern sogar in seinem uralten Erbe bedrohten Hause erlaubt ist, unruhig zu seyn. Eine solche Voraussetzung muß alle souveränen Häuser, die nicht den Königstitel führen, in Schrecken setzen; indem es gegenwärtig scheint, daß die Königswürde den Häusern, die sie erhalten, auch das Recht mitgebracht habe, sich nach Wohlgefallen, und so weit sie um sich her die Mittel dazu find.n, zu vergrößern. Süß ist der Gedanke, daß die Zusammenkunft zu Aachen alle diese Besorgnisse zerstreuen wird; indem die vereinigten Monarchen nur in Beschützung der Schwachen und in dem Triumph der Gerechtigkeit einen Ihrer würdigen Ruhm suchen können.

I. Beylage.

Berichtigung zu Seite 66.

Die vorstehende Abhandlung ist eine Antwort auf einen zur allgemeinen Kunde gelangten Aufruf an die öffentliche Meinung. Sie ist das Werk eines Privatmannes, der von dem Standpunkt ausgehend, auf welchen der Zusammenfluß günstiger Verhältnisse den Schriftsteller gesetzt hat, den ersten Versuch wagt, die öffentliche Meinung als Vermittlerin oder als Schiedsrichterin in den Europäischen Staatenverein einzuführen, der beobachten will, ob die ihr zugetraute Gewalt bey dem ersten gegebenen Fall die Probe bestehen werde; eines Schriftstellers, der ohne Rücksicht auf eine deutsche Regierung oder auf ein deutsches Fürstenhaus, nur von dem ausgegangen zu seyn scheint, was das Recht, was die wahre Politik, und was endlich die Sicherheit der minder mächtigen Staaten erfordert; der die zur öffentlichen

Kenntniß gekommenen Urkunden benutzt hat, ohne zu verbürgen, ob sie ächt, vollständig, und auch im einzelnen unverfälscht sind, was nur die hohen Monarchen und ihre Minister wissen können, und was sie, sobald sie es für dienlich erachten, bekannt zu machen, nicht verfehlen werden; der endlich diesen Anlaß ergriffen hat, ernste und folgenreiche Wahrheiten auszusprechen. Sie ist das Werk eines Fremden, der ohne allen Privatvortheil, ohne unmittelbaren Gewinn für sein Vaterland — was der Sache, die er vertheidiget, zu keinem geringen Vorstand gereicht — sich gedrungen fühlte, seine Stimme zu erheben, und das Gerechtigkeitsgefühl der Mächtigeren zu Gunsten eines Schwächern, den er für unterdrückt hält, in Anspruch zu nehmen.

Man kann nicht läugnen, daß der Verfasser seinen Gegenstand mit großer Lebendigkeit, oft mit Scharfsinn, immer mit Gewandtheit behandelt hat. Seine Bemerkungen verrathen nicht gewöhnliche Kenntnisse. Nur da, wo ihm eine genauere Bekanntschaft mit unserem vormaligen deutschen Staats- und Privat-Fürstenrecht abgieng — ein Mangel, der bey einem Fremden um so verzeihlicher ist, als diese Wissenschaft selbst bey uns zur Antiquität geworden zu seyn scheint — sind einige Unrichtigkeiten und Irthümer eingeflossen.

Der Verfasser behauptet pag. 66, daß die Ehe eines deutschen Fürsten mit einer Person von niederem Adel, was unter dem französischen Ausdruck

„simple demoiselle," verstanden werden soll, als eine Mißheurath betrachtet worden sey.

Diese Behauptung ist unrichtig, selbst wenn sie auf die Autorität von Pfeffels, in französischer Sprache geschriebenem deutschen Staatsrechte gegründet wird.

Da die verschiedenen Gegenstände, welche in der vorstehenden Schrift berührt sind, die Augen von ganz Europa auf sich gezogen haben, so wird es nicht unangenehm seyn, aus dem vormaligen deutschen Staatsrechte die Hauptmomente, auf welche es bey dem letztgedachten Punkte ankommt, herausgehoben, kurz zusammengestellt und auf den vorliegenden Fall angewendet zu sehen.

Die Lehre von den Mißheurathen hinsichtlich der ehemaligen Reichsfürsten, gründet sich theils auf das Gesetz, theils auf das Herkommen.

Das Gesetz, welches von den Mißheurathen handelt, ist die Kaiserliche Wahlcapitulation. Es wurde derselben bey der Krönung Karls VII. im Jahr 1742 Art. XXII. §. 4. folgende Stelle einverleibt:

„Noch auch wollen wir, denen aus ohnstreitig notorischer Mißheurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrens, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil deren wahren Erbfolger, und ohne deren

besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten."

Vor der Krönung des Kaisers Leopold II. im Jahr 1790 wurde zu dieser Stelle nach den Worten, „noch aus denen, aus unstreitig notorischer Mißheurath" der Nachsatz eingeschaltet „oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Ehe." Endlich wurde am Schluß nachfolgende Stelle angeführt:

„So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrift, was eigentlich notorische Mißheurathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu beförderen Uns angelegen seyn lassen."

Bis zur Auflösung des deutschen Reichs kam aber dieser Reichsschluß nicht zu Stand, und der Ausdruck „notorische Mißheurath" erwartet noch seine authentische Auslegung. Wenn man indessen dasjenige, was der Wahlcapitulation von 1742 vorhergieng, und zu der angeführten Stelle Veranlassung gab, berücksichtiget, so wird der Sinn, den man damals mit dem Ausdruck „notorische Mißheurath" verband, ganz deutlich.

Herzog Anton Ulrich von Meinungen hatte sich mit einer Person bürgerlichen Standes, mit Philip-

pine Zäsorin, eines Hessischen Hauptmanns Tochter vermählt. Kaiser Karl VI. hatte sie in Fürstenstand erhoben, und ihre Söhne zu gebohrnen Herzogen von Sachsen, und zugleich völlig successionsfähig erklärt.

Dagegen setzten sich alle Stamm-Vettern des Hauses Sachsen, und sie wandten sich an alle alt Fürstlichen Häuser. Deßwegen verlangten auch die im Jahr 1741 in Offenbach versammelten alt Fürstlichen Gesandten, daß in die Wahlcapitulation Kaiser Karl VII. eingerückt werden solle:

„Der regierende Kaiser solle nicht gestatten, daß die aus Fürstlichen Mißheurathen erzeugten Kinder zur Succession an Land und Leuten kommen und deren fähig erkannt werden: Auch solle derselbe zu Behuf einer solchen Mißheurath und daher prätendirenden Succession keine Standeserhöhung ertheilen, es sey denn daß ein solches mit allgemeiner Einwilligung der agnatorum des Fürstl. Hauses, darin der Fall sich ereignet, geschehe, noch jene durch diese zum Präjudiz der Agnaten oder Erbverbrüderten rectifizirt werden könne. Besonders aber solle derselbe nicht geschehen lassen, daß des Herren Herzogs von Sachsen Meinungen Anton Ulrich Descendenz aus jetziger Ehe sich des Sächsischen Titels anmaße, noch zur Succession komme.“

Auf diese Vorstellung erfolgte die Einrückung der oben angeführten Stelle in die Wahlcapitulation. Aber auch nach der Meinung aller Rechtslehrer, war eine Mißheurath, noch ehe dieses durch das Gesetz bestimmt wurde, nur dann vorhanden, wenn ein Reichsstand eine bürgerliche Person, oder eine Person noch geringeren Standes heurathete; daß der Begriff der Mißheurathen auf höhere Stände, als auf den bürgerlichen ausgedehnt werden könne, hat der Kaiserliche Hof und der Reichshofrath nie anerkannt, was sich im Jahr 1769 bey Bestätigung der Nassau-Saarbrückischen und im Jahr 1770 bey Bestätigung der Löwensteinischen Primagenitur-Ordnung offenbar an Tag legte.

Aus allem diesem folgt nun:

1. Die Heurath eines Reichsfürsten mit einer Person bürgerlichen Standes war eine Mißheurath, keineswegs aber die Heurath mit einer Person vom Adel.

2. Sie war es aber auch in ihren Folgen nicht absolut, sondern nur dann, wenn die Agnaten nicht vor oder nach geschlossener Ehe eingewilliget hatten.

3. Die aus einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Ehe abstammenden Kinder sind nicht successionsfähig, wenn

4. die Agnaten nicht ebenfalls einwilligen.

Ueberhaupt muß hier besonders bemerkt werden: Die Fürsten wollten sich des Rechts, kraft der ihnen zustehenden Autonomie die Erbfolgerechte ihres Hauses mit ihren Agnaten gemeinschaftlich zu bestimmen, keineswegs begeben, im Gegentheil sie haben solches ausdrücklich vorbehalten, sondern sie wollten durch die angeführte Stelle in der Wahlcapitulation nur die Reservatrechte des Kaisers, der oft gegen den Willen der Agnaten Standeserhöhungen vorgenommen, und Successionsrechte ertheilt hatte, beschränken.

Wenden wir diese Grundsätze auf die zweyte Ehe des Großherzogs Carl Friedrich an, so ergeben sich folgende Wahrheiten:

1) Die von ihm mit der Frau Gräfin von Hochberg, gebohrnen Freyen Fräulein Geyer von Geyersberg, eingegangene Ehe ist keine Mißheurath, denn dieselbe stammt aus einer der ältesten Familie des unmittelbaren Reichsadels in Schwaben ab.

2) Selbst wenn es aber auch eine Mißheurath wäre im Sinn der Wahlcapitulation, so würde dieses Gesetz hinsichtlich der Successionsrechte der aus dieser Ehe abstammenden Söhne keine für sie nachtheilige Anwendung finden, weil alles zu ihren Gunsten beobachtet worden ist, was das Gesetz verlangt.

Als nemlich der damalige Markgraf Carl Friedrich zur zweyten Ehe schritt, erklärte er den 24. Nov.

1787 -- wie sich aus den indessen weiter zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Urkunden ergibt — in dem versammelten Geheimenrath, daß ob gleich seine Frau Gemahlin nie den Rang und Stand einer Fürstin haben, dieses doch den Familienrechten der aus solcher Ehe erzeugten Söhnen auf keine Weise Abbruch thun solle, im Gegentheil behalte er sich nach reifer Erwägung und nach erhobenem Gutachten der damaligen vordersten Räthe ausdrücklich bevor, in den noch zu errichtenden eigentlichen Ehepakten ihr Successionsrecht in die gesammten Lande, auf den Fall des Aussterbens der Nachkommen aus der ersten Ehe, noch näher zu bestimmen.

Diese Erklärung wurde in ein Protokoll gebracht, und solches von dem nun verstorbenen Erb-Prinzen Carl Ludwig, von dem ebenfalls verstorbenen Prinzen Friedrich, und im Verfolg auch von dem damals abwesenden Prinzen Ludwig, mithin von sämmtlichen Agnaten des Hauses zum Zeichen ihrer Einwilligung unterzeichnet.

Im Gefolge des obgedachten Vorbehalts hat der Markgraf Carl Friedrich in dem unter dem 20. Februar 1796 errichteten Erbvertrag §. 4. die Successionsrechte seiner jüngeren Söhne näher bestimmt.

5) Die Wahlcapitulation Kaisers Leopold des Zweyten vom Jahr 1790 will, daß Kinder aus

einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Ehe nicht successionsfähig seyn sollen.

In der obgedachten Erklärung des Markgrafen Carl Friedrich vom 24. Nov. 1787 ist aber ferner enthalten, daß die Ehe mit der Freyfrau von Hochberg keineswegs als eine morganatische, sondern als eine wahre standesmäßige Ehe angesehen werden solle.

Wenn man also auch dem späteren Gesetz eine rückwürkende Kraft geben könnte oder wollte, so ist diesem Einwurf durch eine vor der Ehe gemachte Disposition begegnet, abgesehen, daß nach dem Inhalt der Wahlcapitulation auch Kinder aus einer morganatischen Ehe zur Succession gelangen können, wenn die Agnaten einwilligen, was hier, wie gesagt der Fall ist.

4) Die Wahlcapitulation von Carl dem VII. verordnet, daß solche Ehen nicht zur Verkleinerung des Hauses gereichen sollen, und eben so wenig zum Nachtheil der wahren Erbfolger.

Der vorgedachte Erbvertrag vom 20. Februar 1796 enthält ausdrücklich:

Daß die Successionsfähigkeit der Hochbergischen Kinder, weder zum Nachtheil der Söhne erster Ehe, noch zur Verkleinerung des Hauses gereichen könne.

Die Erbfähigkeit der ehemaligen Grafen von Hochberg, gegenwärtigen Markgrafen von Baden kann also, nur nach den deutschen Reichsgesetzen allein beurtheilt, keineswegs in Zweifel gezogen werden.

Daß der Großherzog Carl Friedrich nach aufgelößtem Reichsverband und nach erlangter Souveränetät durch eine unter dem 10. September 1806 errichtete, von allen Agnaten unterzeichnete Akte, die Succession seiner Söhne zweyter Ehe wiederholt regulirt hat, ist von dem Verfasser bemerkt und gehört nicht hieher.

Aber das, was die Wahlcapitulation als Gesetz aufstellte, war schon durch das Herkommmen geheiliget.

Die Ehe eines Reichsfürsten mit einer Person von niederem Adel wurde für standesmäßig, und die Kinder aus einer solchen Ehe für erbfähig angesehen.

Der Verfasser der vorstehenden Schrift hat die Heurath des Markgrafen Eduard Fortunat von Baden mit der von Eyken angeführt, aber ein eben so wichtiger, und hier noch weit merkwürdigerer Fall aus dem Großherzoglichen Hause ist ihm entgangen, nemlich die Heurath des Markgrafen Ernst von Baden, des Stifters der Ernestinischen oder Durlachischen Linie, von welchem alle noch lebende Prinzen des Hauses abstammen, mit der Ursula von Rosenfeld.

Sie war aus einem alt adelichen Geschlecht in Schwaben entsprungen, starb im Jahr 1538 und liegt in der Gruft in Pforzheim begraben.

Aus dieser Ehe stammte zunächst der durch die Einführung der Reformation, durch die Verlegung seiner Residenz von Pforzheim nach Durlach, und durch den Bau des dasigen Schlosses bekannt gewordene Markgraf Carl II. ab, und von ihm kommen, wie gesagt, in gerader Linie die noch vorhandenen Mitglieder der Familie.

Diese Fälle waren dem Großherzog Carl Friedrich auch sehr gut bekannt, denn in dem Vertrag vom 20. Februar 1796 bezieht er sich ausdrücklich auf das besondere Herkommen im Hause Baden.

Zum weitern Beweis des Herkommens, will man ausser obiger noch folgende Ehen von Reichsfürsten mit Personen aus adelichen Familien, deren darin erzeugte Nachkommen erbfähig gewesen sind, aus den letzten drey Jahrhunderten anführen.

1. Die Ehe des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar mit der von Brandenstein.

2. Des Herzogs Otto von Braunschweig-Harburg mit der von Campen.

3. Des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst mit der von Zeulschen.

4. Des Pfalzgrafen Johann Carl zu Birkenfeld mit der von Witzleben.

5. Des Herzogs Christian Karl zu Holstein mit der von Eichelberg.

6. Des Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg mit Eleonore, Tochter des Alexander d'Esmieres, Herren von Olbreuse, aus einer adelichen Familie im ehemaligen Poitou. Die Tochter aus dieser Ehe, Sophia Dorothea vermählte sich an den nachmaligen König Georg I. von England, von welchem die seitherigen Könige und Königlichen Prinzen von England abstammen.

Eine Prinzessin von Georg I. und seiner Gemahlin Sophia Dorothea, die ebenfalls den Namen Sophia Dorothea führte, vermählte sich mit Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, und war die Mutter König Friedrichs des Großen rc., wie ferner auch der gegenwärtige König von Preußen und alle Königliche Prinzen von ihr abstammen.

Kein Fall ist anzuführen, daß die Ehe eines Reichsfürsten mit einer von Adel aus einem allgemeinen Grundsatz für unstandesmäßig erklärt worden sey.

Zum Schluß führen wir noch folgende Worte aus Joh. Jacob Mosers Familien-Staatsrecht der deutschen Reichsstände Thl. 2. pag. 137 an:

„Indessen kann ich doch auch nicht anders sagen, als daß es von Herzogs Wilhelm (von Sachsen) Zeiten an, nach und nach zu einem wahren und rechtskräftigen Reichsherkommen worden sey, daß die Ehe eines Reichsfürsten mit einer gebohrnen von altem Adel, die weder zuvor noch hernach in höheren Stand versetzt worden ist, quoad effectum juris eine Fürstenmäßige und gleiche Ehe sey.

Beylage II.

Großherzogl. Badische Successionsakte vom 10. Sept. 1806, betreffend das Recht der Regierungsnachfolge der Herrn Söhne zweyter Ehe des Großherzogs Karl Friedrich.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

thun hiemit zu wissen:

Als Wir im Jahr 1787 mit Unserer jetzigen Vielgeliebten Frau Gemahlin, der Reichsgräfin Louise Karoline von Hochberg, gebohrnen Freyin Geyer von Geyersberg, in die zweyte Ehe getreten sind, haben Wir zwar aus Ursachen, welche die Eintracht und die Wohlfahrt Unseres damaligen markgräflichen Hauses zum Gegenstand hatten, gut gefunden, Uns dieselbe an die linke Hand antrauen zu lassen, damit Sie nicht an Unserem Stand und an Unserer Würde Antheil nehme, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diese Ehe als eine wahre standesmäßige Ehe angesehen, und

daß insbesondere die Trauung zur linken Hand den Familienrechten derer, aus solcher Ehe zu erzeugenden Söhne, keinen Abbruch thun solle.

In dieser letzteren Hinsicht haben Wir in der am 24. November 1787 ausgestellten, zu allem Ueberfluß mit der Einwilligung Unserer Herren Söhne erster Ehe, als der damaligen einzigen Stamms-Agnaten, versehenen Versicherungs-Urkunde Uns ausdrücklich vorbehalten, den Stand, Namen und Wappen Unserer Söhne zweyter Ehe, und deren Erbfolge-Recht in Unsere gesammte Lande, auf den Fall des Abgangs der männlichen Nachkommenschaft aus Unserer ersten Ehe, zum Besten Unserer Lande und Unterthanen, und zur Versicherung einer möglichst langen Fortdauer Unseres Namens und Stammes näher zu bestimmen, auch wirklich hiernach in Unserer letzten Willens-Verordnung vom Jahr 1796, die nöthige, den damaligen Verhältnissen angemessene Fürsorge getroffen.

Nachdem Wir aber nunmehro, durch die Fügung der allwaltenden göttlichen Vorsehung, die völlige Souveränetät erlangt haben, und damit jene vorläufig verordnete Schritte zur Bewerkstelligung Unserer stets gehegten Absicht zum Theil auch unanwendbar geworden, dagegen Wir durch diese Lage, verbunden mit der auf Uns allein dermalen beruhenden stammhäuptlichen Eigenschaft, in den Stand gesetzt sind, für Uns Selbst und kraft der Uns zustehenden Souveränetät

und Stammherrlichkeit, die gut und nöthig findenden Anordnungen zu treffen; so erklären Wir nunmehro, kraft dieser Unserer von Gott erlangten Gewalt, Unsere aus zweyter Ehe erzeugte, oder auch noch künftig erzeugende Söhne, dermalen namentlich

die Grafen

Karl Leopold Friedrich,

Wilhelm Ludwig August,

und

Maximilian Friedrich Johann Ernst,

sammt Ihrer männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft, der Nachfolge in der Regierung Unseres souveränen Großherzogthums also für theilhaftig, daß Ihnen in Hinsicht auf den obengedachter Maasen im Jahr 1787 bereits geschehenen Vorbehalt Ihrer Familienrechte,

ein vollständiges, unbeschränktes und unwiderrufliches Successionsrecht in die, unter dem souveränen Großherzogthum Baden begriffene Staaten dergestalt zustehen solle, daß Sie, oder Ihre rechtmäßige, ebenbürtige, männliche Nachkommen, nach der in Unserem Großherzoglichen Hause bestehenden Successions-Ordnung, in oben erwähnten Staaten, nebst allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen, gleich den Prinzen vom Hause, unstreitig alsdann succediren sollen, wenn Unsere sämmtliche männliche, successionsfähige Nachkommen erster

Ehe nach dem Willen der göttlichen Fürsehung erloschen seyn würden.

Wir wollen dahero, daß ersagtes Successionsrecht Unserer männlichen Descendenz aus zweyter Ehe, und deren männlicher, ebenbürtiger Nachkommenschaft, hinfüro von männiglich anerkannt werden solle; wo im Uebrigen Unsere sämmtliche frühere letztwillige Dispositionen hierdurch nicht aufgehoben sind, sondern in allem, was Unsere Familienlage und innere Hausverfassung betrifft, und mit der Uns jetzo zustehenden Souveränetät vereinbarlich ist, insoweit bey Kräften bleiben, als Wir nicht solche seithero ordnungsmäßig geändert oder aufgehoben haben, oder sie ferner also zu ändern oder aufzuheben gut finden.

Damit Vorstehendes desto fester gehalten werde, haben Wir gegenwärtige, gedoppelt, nemlich einmal für Unser Archiv, sodann für die Registratur gedacht Unserer Söhne zweyter Ehe, der Grafen von Hochberg, ausgefertigte Erbbefähigungs-Urkunde eigenhändig unterzeichnet, auch mit Unserem dermalen noch führenden ehevorig Kurfürstlichen Staats-Insiegel bedrucken, annebst zum Zeugniß der E i n w i l l i g u n g und zur S i c h e r u n g der F e s t h a l t u n g, solch auch von Unseres Herrn E n k e l s, des E r b g r o ß h e r z o g s Karl Ludwig Friedrich Liebden, und von Unsern Herrn S ö h n e n, der Markgrafen

Friedrich und Ludwig Liebden Liebden, unterzeichnen und besieglen lassen ꝛc. ꝛc.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Baden, den 10. September 1806.

(L. S.) Karl Friedrich.

(L. S.) Karl, Erbgroßherzog zu Baden.

(L. S.) Friedrich, Markgraf zu Baden.

(L. S.) Ludwig, Markgraf zu Baden.

Vidit Freyherr von Edelsheim,
Staats-Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Sr. Königl. Hoheit Specialbefehl.
Ring.

Bayerische Staats- Bibliothek München

[illegible] und [illegible]
[illegible] und [illegible].

Gegeben in Unserer [illegible] Baden, den [illegible]
September 18[illegible].

(L. S.) Karl Friedrich.

(L. S.) Karl, Erbgroßherzog zu Baden.

(L. S.) Friedrich, Markgraf zu Baden.

(L. S.) [illegible], Markgraf zu Baden.

[illegible] von Edelsheim,
[illegible] der auswärtigen [illegible].

[illegible]

Obermeier
Buchbinderei
Neufahrn
830

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bignon, Louis-Pierre-Edouard,

Ueber die Zwistigkeiten der Höfe von Baiern und Baden Mit zwey Beylagen vermehrte Uebersetzung

Frankfurt a. M. 1818

Bavar. 396
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371486-7